

Fachhochschule Potsdam
University of Applied Sciences

Fachbereich Informationswissenschaften

Studiengang Archiv

**Die Entstehung und Entwicklung des Lagerbuchwesens in der
Evangelischen Kirche im Rheinland ab dem 19. Jahrhundert**

- Bedeutung als Verwaltungshilfsmittel und archivische Quelle -

Diplomarbeit

zur Erlangung des Grades „Diplom-Archivar (FH)“

Vorgelegt von:

Uwe Hauth

Extern

Kirchstraße 22

56841 Traben-Trarbach

Email: U.Hauth@t-online.de

Gutachter:

1. Prof. Dr. Hartwig Walberg

2. Dr. Andreas Metzging

Bearbeitungszeitraum: 22.06.2009 – 22.09.2009

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	3
2. Verwaltungsgeschichtlicher Abriss der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. – 20. Jahrhundert	7
3. Begriffsdefinition und Bezeichnungen für das Lagerbuch	10
3.1. Die Aufgabe des Lagerbuchs	12
3.2. Die Erscheinungsformen	13
4. Die geschichtliche Entwicklung der kirchlichen Lagerbücher	16
4.1. Das Lagerbuch der kirchlichen Vermögensverwaltung	16
4.2. Das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche	26
5. Anlage, Struktur, Inhalte und Führung der Lagerbücher	32
5.1. Das Lagerbuch der kirchlichen Vermögensverwaltung	32
5.2. Das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche	41
6. Archivische Erschließung und Zuordnung im Registraturplan	45
7. Inhalt, Quellenwert und historische Auswertung	47
8. Das Lagerbuch im 20. und 21. Jahrhundert	50
9. Zusammenfassung	54
10. Abbildungsverzeichnis	56
11. Glossar und Abkürzungsverzeichnis	59
12. Quellen und Literaturverzeichnis	63
13. Abbildungen	69

1. Einleitung

Bei der Erschließung und Erfassung von Akten der Kirchengemeinden in der Evangelischen Archivstelle in Boppard¹ findet man immer wieder Exemplare der im späten 19. Jahrhundert eingeführten Lagerbücher² der Vermögensverwaltung. Diese werden auch als Lagerbücher I bezeichnet. Die nach dem Zweiten Weltkrieg als Loseblattsammlung angelegten Lagerbücher der kirchlichen Sitten und Gebräuche werden auch Lagerbücher II genannt³. Die Lagerbücher der Vermögensverwaltung sind häufig ganz oder teilweise in den verschiedenen Rubriken ausgefüllt; bei den Lagerbüchern der kirchlichen Sitten und Gebräuche finden sich hingegen auffallend viele nicht ausgefüllte Exemplare.

Eine Analyse der vorliegenden Findbücher der Evangelischen Archivstelle in Boppard sowie zahlreicher Gemeindechroniken ergab, dass es bislang weder archivische Standards für eine tiefere inhaltliche Erschließung der Lagerbücher gibt noch seitens der kirchengeschichtlichen Forschung eine systematische Auswertung dieser Quellen erfolgt ist. Dieser Befund überrascht zunächst, da bei näherem Hinsehen die Lagerbücher aufgrund ihres Inhalts eine wichtige und aussagekräftige Quelle für die Geschichte der rheinischen evangelischen Kirchengemeinden im 19. und 20. Jahrhundert sind. Insbesondere die Lagerbücher der kirchlichen Sitten und Gebräuche enthalten – soweit sie ausgefüllt wurden – wertvolle Informationen zu gemeindlichen Traditionen, die in den 1950er und 1960er Jahren noch lebendig waren, die aber dann vielfach eingeschlafen sind oder vergessen wurden. Es steht zu vermuten, dass die mangelnde Wahrnehmung dieser Quellen durch die Forschung auch auf die bisher eher stiefmütterliche Behandlung dieser Archivgattung bei der Erschließung zurückzuführen ist.

Es wurde ferner festgestellt, dass von der Planung bis zum Einrichten der Lagerbücher immer mehrere Jahrzehnte vergangen sind. In diesem

1 Die Evangelische Archivstelle Boppard ist eine Außenstelle des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland, das seinen Sitz in Düsseldorf hat. Die Archivstelle ist für derzeit elf südrheinische und zwei hessische Kirchenkreise zuständig und verwaltet die Kirchenbücher der gesamten rheinischen Landeskirche.

2 Bedeutung siehe Seite 12 ff.

3 Die Unterscheidung beruht darauf, dass bei dem Erscheinen des Lagerbuches der kirchlichen Sitten und Gebräuche 1961 dieses auf dem Deckblatt als Lagerbuch II bezeichnet wurde.

Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Grund?

Viele Fragen, die sich während des Schreibens der Diplomarbeit stellten, können nicht beantwortet werden, da dies den Rahmen der Abhandlung sprengen würden.

Die vorliegende Arbeit verfolgt daher primär das Ziel, die Bedeutung der Lagerbücher näher zu untersuchen, und zwar in ihrer Funktion als Verwaltungshilfsmittel wie auch in ihrem Stellenwert als archivische Quelle.

Zunächst ist es jedoch erforderlich, einen kurzen Abriss der Verwaltungsgeschichte der Evangelischen Kirche im Rheinland⁴ ab dem 19. Jahrhundert zu geben, um die Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat bezüglich der Aufsicht über die Vermögensverwaltung besser zu verstehen. Des Weiteren trägt die Kenntnis der kirchlichen Verwaltung mit dazu bei, den Stellenwert der Lagerbücher angemessen einzuschätzen.

Ferner muss man sich mit dem Terminus „Lagerbuch“ als solches befassen, da diese „Bücher“ in der Verwaltungsgeschichte mit durchaus unterschiedlichen Inhalten in Verbindung gebracht werden. In den weiteren Kapiteln der Arbeit geht es um die Umstände ihrer Einführung, um Anlage, Struktur und Inhalt der selben, sowie um den Umgang mit den Lagerbüchern bei der archivischen Erschließung. Weiter findet sich ein Kapitel über ihren Quellenwert mit Blick auf die inhaltliche Auswertung.

Existenz und Bedeutung des Lagerbuchs sind vielen Pfarrern in der Evangelischen Kirche im Rheinland, die es eigentlich kennen müssten, unbekannt. Vielleicht lässt sich dies damit erklären, dass in der heutigen Zeit kein „klassisches“ Lagerbuch in gebundener Form mehr geführt wird. Sämtliche Vorgänge werden heute EDV-mäßig erfasst bzw. in den Protokollbüchern niedergeschrieben oder als Loseblattsammlungen angelegt und später gebunden.

Selbst Archivbenutzer, die sich mit der Geschichte ihrer Kirchengemeinde beschäftigen, können mit dem Begriff des Lagerbuchs, sei es nun der Vermögensverwaltung oder der kirchlichen Sitten und Gebräuche, oft nichts anfangen.

Die meisten Nutzer kennen von der Gruppe der Amtsbücher, zu denen auch die Lagerbücher gehören, nur die Presbyteriumsprotokolle, aus denen sie

4 Abbildung 1 zeigt die heutigen Grenzen der Evangelischen Kirchen im Rheinland.

sich Informationen z. B. für Festschriften entnehmen.

Da es bisher sehr wenige Literatur oder Abhandlungen speziell über das Thema der Lagerbücher in der Evangelischen Kirche im Rheinland gibt, wird in dieser Diplomarbeit versucht, sich diesem Themenkomplex weiter anzunähern. Es soll auch versucht werden, unter den Forschern, die sich mit der Gemeindegeschichte befassen, mehr Interesse für die Lagerbücher zu erreichen.

In dieser Arbeit werden die unterschiedliche Entwicklung des Lagerbuchs I und II aufgezeigt.

Die verwendeten Quellen stammen aus dem Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Archivstelle Boppard und dem Evangelischen Zentralarchiv in Berlin.

Die heutige Evangelische Kirche im Rheinland liegt auf dem Gebiet der vier Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen. Diese heutigen Grenzen der rheinischen Kirche sind ein historisches Erbe, siehe Abbildung 1 und Kapitel 2.

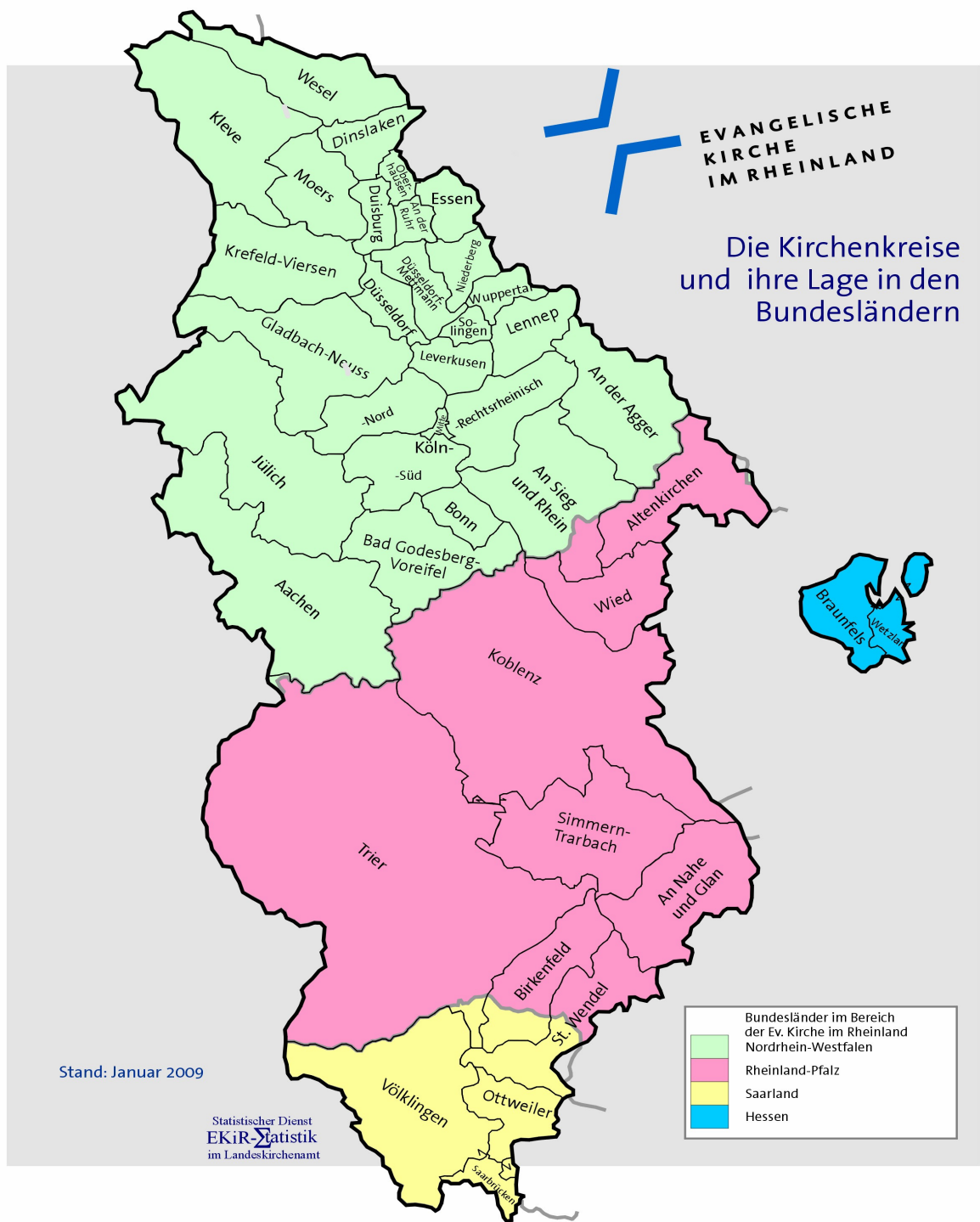


Abb. 1: Übersichtskarte der Evangelischen Kirche der Rheinlande mit den Grenzen der einzelnen Bundesländer⁵

⁵ Die Karte wurde vom Statistischen Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Verfügung gestellt.

2. Verwaltungsgeschichtlicher Abriss der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. – 20. Jahrhundert

Das Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland gehörte vor 1800 zu einer Vielzahl von Herrschaften, die im Laufe der Geschichte mehrmals ihre Grenzen veränderten. Den größten Anteil am diesem Gebiet hatten die Kurfürsten von Köln und Trier sowie die Grafen bzw. Herzöge von Jülich, Kleve und Berg⁶. Im 16. Jahrhundert, führten einzelne Landesherren in Teilen des Gebietes der heutigen Evangelischen Kirche im Rheinland, die Reformation ein. Im 17. Jahrhundert führte die politisch-dynastische Entwicklung in Jülich-Kleve-Berg aber dazu, dass sich hier, anders als in den evangelischen Territorien im Südteil der heutigen Evangelischen Kirche im Rheinland, kein landeskirchliches Kirchenregiment entwickeln konnte. Dort entstanden selbstverwaltete reformierte und lutherische Gemeinden. Diese Kirchengemeinden organisierten sich selbst in Provinzial- und Generalsynoden. Durch den Wiener Kongress 1814/1815 fiel das gesamte Rheinland an Preußen. In diesem Gebiet befanden sich auch sehr viele katholische Gebiete. Die beiden Provinzen Jülich-Kleve-Berg⁷ mit der Hauptstadt Düsseldorf und das Großherzogtum Niederrhein⁸ mit der Hauptstadt Koblenz wurden dann 1822 zur Rheinprovinz vereinigt. In jenen Jahren entstanden auch die kirchlichen Verwaltungsstrukturen der Rheinprovinz bzw. ihrer beiden Vorgängerprovinzen.

Die Provinz des Großherzogtums Niederrhein errichtete 1815 in Koblenz ein Oberkonsistorium⁹. "Oberhaupt der Kirche" bzw. beider Kirchenprovinzen war wie in allen anderen preußischen Provinzen der jeweilige König von Preußen. 1817 verfügte König Friedrich Wilhelm III. eine Union des lutherischen und des reformierten Bekenntnisses.

6 Das Territorium der Vereinigten Herzogtümer Jülich-Kleve-Berg bestand aus den niederrheinischen Herzogtümern Jülich, Kleve und Berg sowie den westfälischen Grafschaften Mark und Ravensberg.

7 Das Gebiet gliederte sich in die Regierungsbezirke Kleve, Köln und Düsseldorf.

8 Das Gebiet gliederte sich in die Regierungsbezirke Aachen, Trier und Koblenz.

9 (Ober)konsistorium = Bezeichnung einer Kirchenbehörde, die vom Landesherren zur Ausübung seines Kirchenregiments (Kirchenleitung) eingesetzt wurde.

Es entstand somit innerhalb des Staates Preußen eine einheitliche Kirche, die "Evangelische Kirche in Preußen", die in den folgenden Jahrzehnten mehrmals ihren Namen änderte.

Diese Kirche umfasste 8 Provinzen, zu denen auch die Rheinprovinz gehörte. In jeder Provinz bestand ein Provinzialkonsistorium das für die Verwaltung der Kirche innerhalb der Provinz zuständig war. Innerhalb des Rheinlandes gab es somit zunächst noch zwei Provinzialkirchenbehörden in Köln und Koblenz. Nachdem die beiden Provinzen zur Rheinprovinz vereinigt worden waren, errichtete man 1826 eine einheitliche kirchliche Verwaltungsbehörde, „das Konsistorium der Rheinprovinz“, das seinen Sitz in Koblenz hatte.

Auf Grund der Jahrhunderte alten Selbstverwaltungstradition gab es aber vor allem in Jülich-Kleve-Berg massive Widerstände gegen die dominierende Rolle der landesherrlichen Konsistorien, die auch auf die anderen Konsistorien abfärbten. Der Konflikt fand sein vorläufiges Ende in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835. Diese verband das konsistoriale und das presbyterial-synodale¹⁰ Element der evangelischen Kirche.

Im gleichen Jahr fand die 1. Rheinische Provinzialsynode statt.

1838 behandelte bereits die 2. Rheinische Provinzialsynode die Thematik des Lagerbuchs der kirchlichen Vermögensverwaltung.

1850 wurde in Berlin als oberste Kirchenbehörde für den gesamten preußischen Staat ein "Oberkonsistorium" errichtet, dem ein Oberkirchenrat vorstand.

Nach dem Ersten Weltkrieg musste der König von Preußen abdanken, dadurch kam es zum Wegfall des Landesherrlichen Kirchenregiments¹¹.

10 Die im Rheinland und in Westfalen entstandene Ordnung ist die erste ausgeführte presbyterial-synodale Kirchenordnung, die nicht in der Spannung mit obrigkeitlichen, staatlichen oder kirchenbehördlichen Regelungs- und Aufsichtsansprüchen praktiziert werden muss, sondern alle Organe aus sich selbst bildet

11 Bis 1877 waren die Generalsuperintendenten in der Rheinprovinz gleichzeitig auch Leiter des Konsistoriums. Danach wurde das Amt des Konsistorialpräsidenten eingeführt. Den Präses als Vorsitzender der Synode gab es in der Rheinprovinz ab 1835. Nach Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 bildeten der Generalsuperintendent (übergeordnetes geistliches Leitungsamt), der Präsident des Konsistoriums und der Präses die Kirchenleitung der rheinischen Provinzialkirche. Nach Auflösung des Staates Preußen im Jahre 1947 wurde die rheinische Provinzialkirche formell selbständig und das neue Amt des Präses eingeführt der die bis dahin drei vorhandenen Ämter in einer Person vereinigte.

Literaturhinweis: Conrad, Joachim/ Flesch, Stefan/ Kuropka, Nicole und Schneider,

Die preußische Landeskirche und deren Provinzialkirchen bildeten seit 1922 die "Evangelische Kirche der Altpreußischen Union".

Auf der 38. Rheinischen Provinzialsynode 1925 wurde erstmalig über das Lagerbuch der „Kirchlichen Sitten und Gebräuche“ gesprochen.

Am 1. Oktober 1934 übersiedelte die gesamte Kirchenleitung von Koblenz nach Düsseldorf.

Nach dem Zweiten Weltkrieg bzw. nach der Auflösung des Staates Preußen wurden die noch verbleibenden 6 alten Provinzen Preußens zu selbständigen Landeskirchen.

Die rheinische Provinzialkirche erhielt am 12. November 1948 eine neue Verfassung und bezeichnet sich seither als "Evangelische Kirche im Rheinland¹²".

Thomas, Martin (Herausgeber), *Evangelisch am Rhein, . Werden und Wesen einer Landeskirche*, Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 2007.
12 Abkürzung für Evangelische Kirche im Rheinland = EKIR.

3. Begriffsdefinition und Bezeichnung für das Lagerbuch

Der Begriff Lagerbuch bezeichnet nach dem Deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm „... ein Buch über die Lage der Grundstücke in einer Flur oder ein Buch über die Bestände des Warenlagers“¹³.

In „Meyers Konversationslexikon“ von 1888 findet sich folgender Hinweis:

„Schon Karl der Große führte für Kirchen und Klöster die sogenannten Lagerbücher ein, in welchen Abgabe und Dienste verzeichnet waren, die auf bestimmten Grundvermögen lasteten“¹⁴.

Im Lexikon für Theologie und Kirche wird ein Lagerbuch als eine in Buchform angelegte Aufzeichnung über Besitz, Einkünfte und Rechte von Grund- und anderen Besitztümern verzeichnet¹⁵.

In Meisners „Archivalienkunde“ heißt es: „Um einen Überblick über die Besitzverhältnisse im Lande und die Steuerkraft seiner Bewohner zu erhalten, schufen sich die Obrigkeiten schon sehr früh katasterartige Geschäftsbücher. Soweit es sich um die deutschen Territorialherren handelte, entstanden zu diesem Zweck sog. „Landbücher“.... Den landesherrlichen Landbüchern entsprechen – mit ihnen unter den Begriff Lagerbücher fallende – auf grund- oder gutsherrlicher Ebene die Urbare“¹⁶.

In der „Einführung in die Archivkunde“ von Franz steht:

„Ebenfalls bis ins Mittelalter zurück reichen die Aufzeichnungen grundherrlicher Besitztitel und Rechte in Urbaren und Salbüchern, die sich mit der Erfassung der gesamten Besitz- und Grundrechtsverhältnisse in einer Amts- oder Ortsgemarkung zu Lagerbüchern und Katastern wandelten, letztere vor allem Grundlage für die Erhebung von Kontributionen¹⁷ und Steuern“¹⁸.

13 Grimm, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1885, Band 12, Spalte 67.

14 Meyers Konversationslexikon, Leipzig, 1888, Band 7, Seite 861.

15 Buchenberger, Michael (Begründer):, Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg 1965, 2. Auflage, 10. Band, S. 549.

16 Meisner, Heinrich Otto: Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969, S. 206.

17 Kontributionen = Steuer zur Finanzierung von staatlichen Einrichtungen.

18 Franz, Eckhart Günter: Einführung in die Archivkunde, Darmstadt 1977, 2. Auflage, S. 50.

In dem Buch „Die archivalischen Quellen“¹⁹ findet man:

„Im Zuge des Ausbaus einer straffen Finanzverwaltung in den Territorien des 16./17. Jahrhunderts, vielfach aber schon im Ergebnis der Säkularisation geistlicher Institutionen, werden zur übersichtlichen Erfassung der Liegenschaften und Einkünfte nun Urbare neuerer Art angelegt. ... Ihre Bezeichnungen lauten anders und in den einzelnen Territorien verschieden: in Sachsen Erbbücher, in Brandenburg Erbregister, in Anhalt Land- und Erbregister, auch Anschlag- oder Salbücher²⁰, in den südwestdeutschen Territorien Lager- und Jurisdiktionalbücher²¹“.

Die Evangelische Kirche im Rheinland kennt zwei verschiedene Lagerbücher. So gibt es das schon seit dem 17. Jahrhundert von den Landesherren eingeführte Lagerbuch der kirchlichen Vermögensverwaltung, das im 19. Jahrhundert auf neue Grundlagen gestellt wurde, und das von der Rheinischen Landeskirche im 20. Jahrhundert eingeführte Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche.

Die 38. Generalsynode von Jülich-Kleve-Mark beschloss auf ihrer Synode 1734 bereits die Einführung eines eigenen Lagerbuchs der kirchlichen Vermögensverwaltung²².

In anderen Kirchengemeinden gab es getrennte Lagerbücher, in denen z. B. nur die Flurstücke oder Gebäude eingetragen wurden²³.

Die meisten Lagerbücher, die in der Evangelischen Archivstelle Boppard vorhanden sind, beginnen erst um 1880.

Das Lagerbuch, wie es in der evangelischen Kirche der Rheinlande existiert, ist in anderen deutschen Gebieten auch unter weiteren Namen bekannt.

Eine Rundfrage in kirchlichen Archiven erbrachte folgendes Ergebnis: In Württemberg nennt man diese Bücher Urbare. Im badischen Bereich werden diese als Beraine, in Niedersachsen als Corpora bonorum und in Klöstern als Polyptica bezeichnet.

19 Beck, Friedrich/ Henning, Eckart (Herausgeber): Die archivalischen Quellen, Weimar 1994, S. 94 f.

20 Salbücher = Bücher zur Beurkundung der Besitzveränderungen innerhalb eines Flurbezirks.

21 Jurisdiktionalbücher = Einnahmebücher der Gerichte.

22 Humburg, Waldemar/ Rosenkranz Albert, Urkundenbuch zur Rheinischen Kirchengeschichte, II. Band, Generalsynodenbuch, Düsseldorf 1970, S. 180.

23 Siehe Abbildungsverzeichnis

Eine Anfrage in der Mailing-Liste und Online-Gruppe "Kirchliche Archive" brachte z. B. als Ergebnis, dass man in Schleswig-Holstein von Capitalen- bzw. Hauptbüchern spricht.

Andere Namen für das Lagerbuch sind auch: Gewähr-, Güter-, Real- oder Stockbuch, Renovation oder Rödel, wobei sich einige der Begriffe an der äußeren Form des Buches orientieren.

Im Lexikon des Mittelalters findet man folgendes:

„... Urbare und Urbaralien sind Teil der neuerdings stärker erforschten sogenannten – pragmatischen Schriftlichkeit-, ... Urbareaufzeichnungen (sind) im weiteren Sinne des Wortes Aufzeichnungen beschreibender Art, welche dazu bestimmt sind, zur Kunde des Bestandes einer Grundherrschaft zu dienen ... sie legen nicht Vorgänge rechtlicher Art dar, sondern Beschreibungen und Zustände“²⁴.

Umgangssprachlich bezeichnet man diese Bücher auch als Verzeichnisse oder Register. In der vorhandenen Literatur und den heutigen bereits vorliegenden Abhandlungen wird meistens der Begriff Urbar²⁵ verwendet²⁶.

3.1. Die Aufgabe des Lagerbuchs

Die Aufgabe des Lagerbuchs zur kirchlichen Vermögensverwaltung (Lagerbuch I) bestand in früherer Zeit darin, den Landesherren durch das von dem Pfarrer geführte Lagerbuch, eine genaue Übersicht über das Vermögen der Kirchengemeinde, die Pfarrbesoldung, die Gebühren, die Verpachtungen usw. zu geben²⁷.

Das Lagerbuch der kirchlichen Sitte und Gebräuche (Lagerbuch II) hatte die Aufgabe, das kirchliche Leben, den Ablauf des Gottesdienstes, die Gemeindefeiern, den Ablauf der Amtshandlungen usw. festzuhalten, damit

24 Angermann, Norbert/ Bautier, Robert-Henri/ Auty, Robert (Herausgeber): Lexikon des Mittelalters, München 1997, Band 8, Spalte 1286 f.

25 Das Wort Urbare lässt sich vielleicht aus dem Althochdeutschen Verb „uberan“ erschließen, welches mit „hervorbringen“ oder „Ertrag bringen“ übersetzt wird. Aus: Norman Grünberg: Die neuere Forschung zu den karolingischen Urbaren, Hausarbeit 2000, Privatdruck.

26 Die Suchmaschine „Google“ fand bei dem Begriff „Urbare“ ca. 20.800 Einträge, hingegen beim Begriff „Lagerbücher“ ca. 41.900 Einträge. Um Verwechslungen mit den Ortsnamen Urbar zu vermeiden, wurde die Mehrzahl Urbare in die Suchmaske eingegeben.

27 Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Düsseldorf 1958, 7. Jahrgang, S. 129.

dieses Wissen nicht verloren geht, wenn z. B. ein Pfarrstellenwechsel stattfand.

3.2. Die Erscheinungsformen

In den verschiedenen Beständen der Kirchengemeinden finden sich die Lagerbücher der kirchlichen Vermögensverwaltung in unterschiedlicher Gestalt. Da es in dem Entstehungszeitraum des Lagerbuchs der Vermögensverwaltung kein vorgegebenes Format gab, ist von handlichen Büchern bis zu Folianten in Übergröße alles vorhanden. Um die Jahrhundertwende zog der Fortschritt in Gestalt gedruckter Tabellen und Vorlagen ein, die nur noch ausgefüllt werden mussten.

Die Lagerbücher wurden bis zur allgemeinen Einführung der Schreibmaschine handschriftlich geführt. Nach der Jahrhundertwende kamen die ersten Vordrucke auf, in die auf dem Titelblatt nur noch der Name der Kirchengemeinde eingesetzt werden musste (s. Abb. 2.)

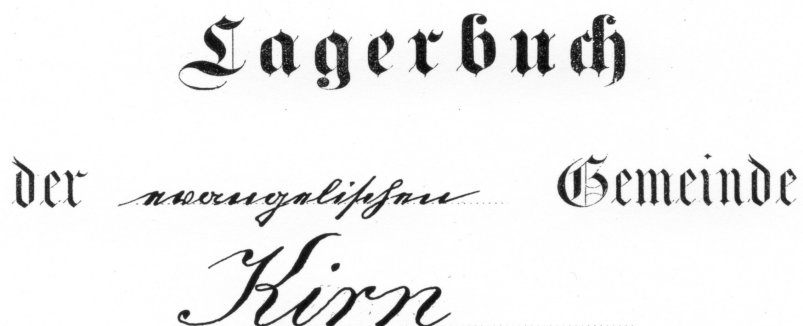


Abb. 2: Titelblatt des Lagerbuchs der evangelischen Gemeinde Kirn, angelegt 1903,
Vordruck des Formular-Magazins des Ev. Stifts zu Koblenz

Die Büroreform²⁸ in den 1920er Jahren führte dann dazu, dass einige Kirchengemeinden anstatt des Lagerbuches die Lagerkartei einführten²⁹. Während und nach dem 2. Weltkrieg wurde das Lagerbuch der kirchlichen Vermögensverwaltung z. T. auf losen Blättern und handschriftlich geführt, da keine Vordrucke vorhanden waren (s. Abb. 3.)

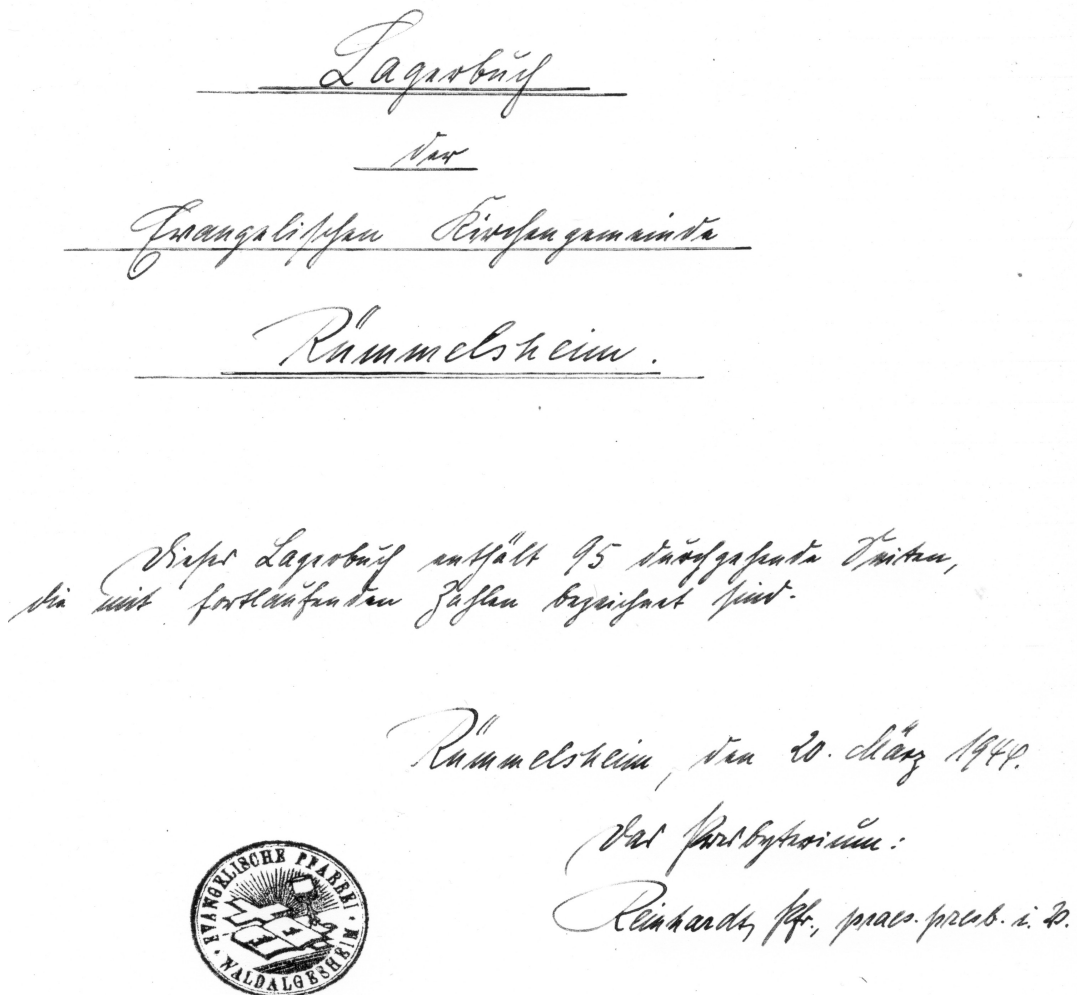


Abb. 3: Titelblatt des Lagerbuches der Evangelischen Kirchengemeinde Rümmelsheim mit Vermerk auf dem Deckblatt: „Dieses Lagerbuch enthält 95 durchgehende Seiten, die mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sind“.

28 Die Büroreform führte zur Einführung von Registraturplänen nach dem Dezimalsystem, Ablösung der preußischen Fadenheftung durch den Stehordner, früher handschriftlich angefertigte Akten wurden nun mit der Schreibmaschine geschrieben.
Literaturhinweis: Menne-Haritz, Angelika, Geschäftsprozesse der Öffentlichen Verwaltung, Grundlagen für ein Referenzmodell für Elektronische Bürosysteme, Heidelberg 1999, S.133 ff.

29 Brack, Claudia u. Burkardt, Johannes: Lagerbücher als Quelle, in: Archivmitteilungen der Westfälischen Kirche, Bielefeld 2005, Nr. 15, S. 17 f.

Das Lagerbuch II (der kirchlichen Sitten und Gebräuche) wurde von vornherein in einem Ringbinder herausgegeben, mit genormter Blattgröße und Feldern zur Beantwortung der Fragen, die zum Ausfüllen mit der Schreibmaschine geeignet waren (s. Abb. 4.)

LAGERBUCH

TEIL II ABSCHNITT F

Kirchliche Sitten und Gebräuche

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE:

Abb. 4: Titel- bzw. Deckblatt des Lagerbuchs II der Kirchlichen Sitten und Gebräuche

4. Die geschichtliche Entwicklung der Lagerbücher

Das folgende Kapitel behandelt die geschichtliche Entwicklung und Entstehung des Lagerbuches der kirchlichen Vermögensverwaltung (Lagerbuch I) und des Lagerbuchs der kirchlichen Sitten und Gebräuche (Lagerbuch II.) ab dem 19. Jahrhundert.

Die Verhandlung und Beschlüsse der rheinischen Synoden bildeten die Basis, auf welcher die Einführung der beiden Lagerbücher in den Evangelischen Kirchengemeinden erfolgte. Diese Synodenbeschlüsse lieferten ebenso die rechtlichen Grundlagen zur Führung und Überprüfung der Lagerbücher.

4.1. Das Lagerbuch der kirchlichen Vermögensverwaltung

Nach dem Rückzug der französischen Truppen vom Rhein und zu Beginn der damit neuen Verwaltung unter Preußen bestimmte 1814 der damalige Generalgouverneur des Nieder- und Mittelrheins, Johann August Sack, bei der Errichtung eines Oberkonsistoriums, dass jede Gemeinde über das Kirchen- und Pastoralvermögen ein Lagerbuch anzufertigen habe³⁰. Auf Grund einer Initiative einzelner Synoden erarbeiteten die Rheinischen Provinzialsynoden in dieser Phase eine „Verwaltungsordnung des gesamten Kirchenvermögens in den evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz“. Die Aufstellung des Lagerbuches der kirchlichen Vermögensverwaltung wurde allen Gemeinden zur Pflicht gemacht³¹.

„Dadurch, daß die Allerhöchst vollzogene Dienst=Instruktion für die Königl. Regierung vom 23. Oktober 1817 und mit der Verwaltung des Vermögens der Kirchen ... verordnen wir, in... Übereinstimmung mit dem ... Ober=Präsidium, des Großherzogthums Niederrhein, wie folgt.“³²

30 Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Düsseldorf 1958, 7. Jahrgang, S. 130.

31 Edb. S. 135.

32 Originaltext der Einleitung der Verfügung der Königl. Regierung, Nr. 134, Amtsblatt der Regierung zu Trier vom 12. April 1819.

In § 1. heißt es:

„Für jede Kirchengemeinde soll von ungestempelttem Papier ein Lagerbuch angelegt werden, enthaltend ein Verzeichnis:

a) ihrer Gebäude ..., b) ... den Kirchen ... usw. enthalten soll“.

In § 9 steht: „Diese Lagerbücher werden ... an die Superintendenten eingesendet ...“³³.

Weiter stand in der Verordnung, dass die Landräte die Revision der Rechnungen der Lagerbücher durchführen sollten und dass sie das Lagerbuch I dann unmittelbar an die Bezirksregierung weiterzuleiten hatten. Die Bezirksregierung in Düsseldorf hatte 1821 eine weitere Verordnung erlassen, die eine Einflussnahme der Landräte auf die Führung und Kontrolle des Lagerbuchs weiter abschwächte, da von staatlicher Seite bemängelt wurde, dass ihren zuständigen Behörden die Zeit dazu fehlen würde, die Lagerbücher entsprechend zu überprüfen. Der Preußische Staat wollte sich aber die Kontrolle der Lagerbücher nicht ganz aus der Hand nehmen lassen, um einen Überblick über die kirchliche Vermögenslage zu haben³⁴.

Doch im Laufe der Jahre wurde der Wille der Evangelischen Kirche immer stärker, sich vom Staat zu trennen und Selbstverwaltungsstrukturen zu schaffen³⁵, was immer wieder zu allgemeinen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche führte.

Letztendlich führten diese Auseinandersetzungen zur „Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835“³⁶.

Die neugegründete Rheinische Provinzialsynode tagte 1835 erstmalig, dann alle drei Jahre. Nicht nur diese Synode, sondern auch die nachfolgenden Provinzialsynoden mussten sich mit den geplanten Gesetzen und Verordnungen, die das Lagerbuch betrafen, öfter als anfangs gedacht beschäftigen. Dies führte mit dazu, dass in den nachfolgenden Jahren die Lagerbücher nicht so schnell in einer einheitlichen Aufmachung und Gliederung eingeführt werden konnten wie es anfänglich geplant war.

33 Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Düsseldorf 1958, 7. Jahrgang, S. 133.

34 Ebd. S. 130.

35 Die Trennung von Kirche und Staat wurde in Deutschland nach Ende des Ersten Weltkrieges 1919 eingeführt.

36 Literaturhinweis: Norden, Jörg van: Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815-1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5.3.1835., Bonn 1990.

Auch gab es immer wieder aus den eigenen kirchlichen Reihen Widerstand³⁷, sei es seitens der Pfarrer oder der Presbyterien³⁸. Deshalb mussten sich die Synoden bzw. deren Ausschüsse öfter mit Änderungsvorschlägen beschäftigen.

Die 1. Rheinische Provinzialsynode³⁹ 1835 unter Präses⁴⁰ Dr. Franz Friedrich Graeber fasste auf ihrer Versammlung in Neuwied, gestützt auf die § 145 der Kirchenordnung⁴¹ vom 5. März 1835, den Beschluss, eine Kommission zu wählen, mit dem Auftrag, eine Ordnung zur Verwaltung des Kirchenvermögens zu entwerfen⁴². Dieser Entwurf und die spätere Umsetzung sollten auch dem Staat zeigen, dass die Rheinische Kirche ihre Selbständigkeit gegenüber dem Staat bewahren kann. Der neu gegründeten Kommission gehörte u.a. Konsistorialrat Karl Heinrich Engelbert von Oven⁴³ seitens der Königlichen Regierung in Düsseldorf und seitens der Kirche der Vize-Generalsuperintendent der Rheinprovinz in Koblenz Johann Abraham Küpper⁴⁴ an. Der erste Entwurf der kirchlichen Vermögensverwaltung wurde 1838 dem Präses der 2. Rheinischen Provinzialsynode in Koblenz mit der Bemerkung vorgelegt diesen provisorischen Entwurf einige Zeit zu gebrauchen, und ihn dann auf Grund der gemachten Erfahrungen gegebenenfalls zu ändern⁴⁵.

37 Der Widerstand beruhte darauf, dass die Presbyterien nicht wollten, dass der Staat die Lagerbücher kontrolliert.

38 Presbyterium = gewählte Gemeindevertretung der Kirchengemeinde.

39 Die Rheinischen Provinzialsynoden fanden wie die späteren Rheinischen Landessynoden an wechselnden Orten statt und die Verhandlungsprotokolle wurden in verschiedenen Druckereien hergestellt.

40 Präses = (gewählte) leitende geistliche Person der Provinzial-, später der Landessynode. Anmerkung: Bis 1947 gab es drei Ämter in der Kirchenleitung: einen Generalsuperintendenten als geistlichen Leiter, einen Präsidenten des Konsistoriums als juristischen Leiter und den Präses als Vorsitzender der Synode. Ab 1948, als die rheinische Provinzialkirche formell selbstständig war, wurde das Amt des Präses neu eingeführt, der nunmehr alle drei bisherigen Ämter in einer Person vereinigte.

41 Die Gegenstände, auf welche der Superintendent seine Aufmerksamkeit zu richten hat, sind folgende:... 3. Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens und die Vorlegung der Inventarien und Lagerbücher.

42 Verhandlung der 1. Rheinischen Provinzialsynode, Barmen 1835. S.6 f.

43 von Oven profilierte sich in seiner Gemeinde Neuss in einer solchen Weise, dass er 1833 in die Königliche Regierung als Konsistorialrat berufen wurde. Aus: Festschrift zum 100 jährigen Jubiläum der Christuskirche in Neuss, 2006, o. S.

44 Küpper war von 1836-1846 Vize-Generalsuperintendent und ab 1846 Generalsuperintendent. Aus: Heinz Monz (Herausgeber), Trierer Biographisches Lexikon, Trier 2000, S. 241.

45 Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Düsseldorf 1958, 7. Jahrgang, S. 135.

Auf der 3. Rheinischen Provinzialsynode 1841 in Bonn wurde dann erneut der Entwurf der Verwaltungsordnung verhandelt. Auf dieser Synode traten die Gegensätze zwischen den Wünschen des Staates und der Kirche über die Aufsicht der Lagerbücher wieder zutage. Die Kirche war gegen die Kontrolle der Lagerbücher durch die staatlichen Stellen.

Als die staatlichen Stellen merkten, dass die Kirchengemeinden sich immer mehr der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung entziehen wollten, erhielt die Synode einen Brief des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten⁴⁶. In diesem Brief äußerte das Ministerium seine Bedenken über die Fähigkeiten des Presbyteriums, die Lagerbücher der Vermögensverwaltung ordnungsgemäß zu führen, da die Presbyterien öfter wechselten und die Mitglieder nicht die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung hätten. Auch seien die Superintendenten⁴⁷ keine Rechnungsbeamte, die alle Eintragungen korrekt überprüfen könnten. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die königliche Regierung nicht bereit sei ihr verfassungsmäßiges Recht der Leitung und Beaufsichtigung der Verwaltung des Kirchenvermögens, aufzugeben. Da die Mitglieder der Synode starke Bedenken gegen diese Einstellung des Ministeriums verlautbaren ließen, wurde das Konsistorium der Rheinprovinz gebeten, einen überarbeiteten Entwurf der Verordnung über das Lagerbuch I zu erstellen und der entsprechend gebildeten Kommission der Provinzialsynode vorzulegen⁴⁸.

Der 4. Rheinischen Provinzialsynode wurde 1844 dann auf ihrer Tagung in Neuwied der neue Entwurf vorgelegt, der darauf ausgerichtet war, eine rein kirchliche Verwaltung und Aufsicht zu erreichen.

Ein Einwirken der Regierung sollte danach nur für den Fall notwendig werden, wenn unfreiwillige Umlagen anzuordnen seien⁴⁹. Auf dieser Synode

46 Das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten übernahm 1817 durch Friedrich Wilhelm III. die Aufgaben des Kultusministerium im preußischen Staate. Das Ministerium hatte die staatliche Aufsicht gegenüber den Kirchen, war zuständig für das preußische Schul- und Hochschulwesen und bekam nach und nach bis 1849 die Zuständigkeit der staatlichen Medizinalverwaltung übertragen, für die zuvor das Innenministerium zuständig war.

47 Superintendent = von der Kreissynode gewählter leitender geistlicher Vorsitzender eines Kirchenkreises.

48 Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Düsseldorf 1958, 7. Jahrgang, S. 136.

49 Ebd. S. 136.

wurde im Vergleich zu den Vorgängersynoden über das Thema der kirchlichen Vermögensverwaltung sehr ausführlich gesprochen. Allerdings war die Thematik der Überprüfung der kirchlichen Vermögensverwaltung durch den Staat noch lange nicht beendet und führte immer wieder zu Diskussionen auf späteren Synoden. In dem Verhandlungsprotokoll der Synode von 1844 steht folgendes:

„Die Kreis=Synode führt insofern die Aufsicht über das Vermögen der Gemeinden des Kreises, als sie: a. die von ihr gewählte Synodal=Rechnungs=Commission für gewisse Verrichtungen bevollmächtigt; durch den Superintendenten sich bei der Kreis=Synodal=Versammlung Bericht von dem Vermögensbestand der Gemeinden erstatten läßt. Sie veranlaßt die Abstellung bemerkter Mängel und Uebelstände. Die Synodal=Rechnungs=Commission hat unter dem Vorsitz des Superintendenten und bei dessen Verhinderung des Pfarrers oder Aeltesten: a. die Lagerbücher zu revidieren“⁵⁰.

Die Kirchengemeinden, die bisher noch kein Lagerbuch angelegt hatten, sollten dieses umgehend tun, denn im Verhandlungsprotokoll heißt es weiter: „Das Presbyterium der Orts=, Kreis= und Provinzial=Gemeinde muß da, wo noch keine ordentlichen Lagerbücher und Inventarien der seiner Verwaltung anvertrauten Vermögensgegenstände vorhanden sind, solche nach den folgenden Vorschriften möglichst genau und vollständig binnen Jahresfrist anlegen, da wo sie bereits vorhanden, sie revidieren und nöthigenfalls vervollständigen, und weitere Veränderungen sorgfältig nachtragen“⁵¹.

Die Ordnung über das Lagerbuch I, die als Entwurf der Synode vorlag, entsprach weitgehend dem ersten Entwurf von 1838, war aber viel detaillierter. Danach sollte das Lagerbuch I durch einen oder mehrere Mitglieder des Presbyteriums geführt werden. Es war in doppelter Ausführung anzulegen. Das Presbyterium musste am Ende des Buches die Richtigkeit der Eintragungen bescheinigen, worauf anschließend die Revidierung bzw. Revision durch die Synodalrechnungskommission erfolgte. Abschließend sollte es bei der oberen Kirchenleitung zur Superrevision eingereicht werden.

50 Verhandlungen der 4. Rheinischen Provinzialsynode, Barmen 1845, S. 217.

51 Ebd. S. 220.

Nachdem die Kirchenleitung das Lagerbuch I und die Eintragungen geprüft hatte, erfolgte die Verwahrung eines Exemplars des Lagerbuches im Archiv der Kirchengemeinde und des anderen im Synodalarhiv des Kirchenkreises⁵².

Dieser Entwurf erhielt die Zustimmung der Provinzialsynode, allerdings zogen sich die Verhandlungen zwischen dem Ministerium und dem Konsistorium bis 1850 hin, ohne dass es ein für alle Seiten befriedigendes Ergebnis gab. Dadurch hatten die Gemeinden immer noch keine fest bindende Anweisung zur Ausfertigung, Führung und Anlage des Lagerbuch I⁵³. Die Initiative zur Aufstellung des Lagerbuch I lag somit wieder bei der preußischen Regierung.

Die 7. Rheinische Provinzialsynode unter Präses Georg August Ludwig Schmidborn verhandelte auf ihrer Tagung in Duisburg 1850 von neuem das Thema des Lagerbuches I, da sich die Notwendigkeit für neue Verhandlungen durch eine Änderung in der Verfassungsurkunde zwischen Kirche und Staat ergab⁵⁴. Der zur Synode vorgelegte Entwurf von 1844 in abgeänderter Form wurde zwar von der Synode angenommen, aber von dem zuständigen staatlichen Ministerium wiederum abgelehnt. Damit blieb eine verbindliche Regelung über die Aufzeichnung der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden weiterhin ungelöst.

Dies führte dazu, dass einige Gemeinden die Anfertigung von Lagerbüchern aussetzten oder die Weiterführung ruhen ließen, bis eine bindende und entsprechende Verordnung oder ein Gesetz erlassen wurde, in dem die Führung und Kontrolle des Lagerbuches I genau geregelt war.

Im Jahre 1856 befasste sich die 9. Rheinische Provinzialsynode auf ihrer Tagung in Barmen erneut mit dem Thema der Überprüfung des Lagerbuches.

52 Verhandlungen der 4. Rheinischen Provinzialsynode, Barmen 1845, S. 222.

53 Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Düsseldorf 1958, 7. Jahrgang, S. 136 f..

54 Der Artikel 15 der Verfassungsurkunde des Preußischen Staats vom 31.1.1850 hatte folgenden Wortlaut: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgemeinschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und....“

Die beiden Kreissynoden Simmern und Jülich stellten ähnlich lautende Anträge an die Provinzialsynode mit der Aufforderung, nun endlich dafür zu sorgen, dass die Verwaltung des Kirchenvermögens von der staatlichen Regierung auf das kirchliche Konsistorium übertragen wird. Präses Johann Heinrich Wiesmann ließ daraufhin ein Gutachten erstellen, das zu dem Schluss kam, dass die Kirche das Recht hat vom Staat zu fordern, dass die Angelegenheiten, die nur die kirchliche Verwaltung betreffen, von diesen Behörden selbst zu ordnen und zu verwalten seien. „Die ganze Entwicklung dränge seit langem dahin, die früher den Regierungen übertragene Leitung kirchlicher Angelegenheiten den Konsistorien in weitem Umfang zu überweisen. Die hierdurch verursachten erhöhten Kosten der Etats der Konsistorien könnten durch Ersparnisse in den Etats der Regierung gedeckt werden“⁵⁵. Auf den Vorschlag des Präses hin wurde dann an den preußischen König die Bitte gerichtet:

„... in weiterer Fortbildung der Verfassung der evangelischen Kirche die Ressortverhältnisse der königlichen Konsistorien überhaupt und insonderheit durch Übertragung der Oberaufsicht auf das Kirchenvermögen zu erweitern“⁵⁶.

Allerdings mussten die Synodalen der 10. Rheinischen Provinzialsynode auf ihrer Tagung 1859 in Neuwied erfahren, dass ihre Änderungswünsche nicht so berücksichtigt wurden, wie sie es sich gewünscht hatten. Denn der Evangelische Oberkirchenrat betonte in seinem Schreiben an die Synode, dass der Entwurf im Großen und Ganzen auf jenem von 1844 basiert, aber noch nicht alle Vorgaben, die im Vorfeld besprochen worden seien, berücksichtigt worden waren.

In einem wesentlichen Punkt gingen der Entwurf der vorherigen Synode und der der jetzigen Synode vorliegende Schriftsatz weit auseinander. In dem Schreiben des Oberkirchenrates heißt es (sinngemäß): "Die beantragte Übertragung der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung in der Provinzialinstanz von den Regierungen auf das Konsistorium hat die Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten nicht gefunden.

55 Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Düsseldorf 1958, 7. Jahrgang, S. 138.

56 Verhandlungen der 9. Rheinischen Provinzialsynode, Solingen 1860, S. 133.

Wir bitten unter diesen Umständen, um den Abschluss der Genehmigung dieser Verwaltungsordnung nicht auf unbestimmte Zukunft zu verschieben, die weitere Verfolgung dieses Antrages auf sich beruhen zu lassen“.

Das Schreiben des Oberkirchenrates von 1859 und der Entwurf des Lagerbuches selbst gingen Anfang des Jahres an alle Kreissynoden zur Beratung mit der Bitte, ihren Beschluss auf der Synode mitzuteilen. Lediglich die Kreissynoden Saarbrücken, Trier und An der Agger stimmten dem Entwurf zu, Moers machte Änderungsvorschläge und Elberfeld behielt sich eine Entscheidung vor. Die übrigen 20 Kreissynoden lehnten diesen Entwurf ab⁵⁷. Die meisten Mitglieder der Synode störte es, dass die Verwaltungsordnung nicht dem Prinzip der Selbständigkeit entsprach, welche die Rheinische Kirche fortwährend beanspruchte und die ihr auch gebühre und durch die Landesverfassung gewährleistet sei. In diesem Entwurf hatte man einfach das kirchliche Konsistorium als obere kirchliche Verwaltungsbehörde herausgestrichen und die königliche Regierung als obere Aufsichtsbehörde eingesetzt. Der Präses schlug darauf der Synode die Ablehnung des Entwurfes vor. Der Generalsuperintendent dagegen empfahl wiederum die Annahme dieser Verwaltungsordnung. Letztendlich wurde der Entwurf nach längeren Diskussionen mit überwiegender Stimmenmehrheit abgelehnt⁵⁸. Auf der 12. Rheinischen Provinzialsynode 1865 in Neuwied unter dem Vorsitz von Friedrich Nieden hatte die Kreissynode Braunfels den Antrag eingebracht, die Anfertigungspflicht eines Lagerbuches ganz aufzuheben. Der Präses lehnte diesen Vorschlag ebenso ab, wie die dafür zuständige Kommission und die Synode⁵⁹.

Also zog sich der Streit und die Auseinandersetzung, wer die Aufsicht und die Kontrolle des Lagerbuches I ausüben sollte, noch mehrere Jahre hin.

Die Regierung in Koblenz hatte 1857 die Aufstellung von Lagerbüchern in den Kirchengemeinden verlangt, und die Regierung in Trier mahnte in einem Schreiben an die Superintendenten an, für die Anlegung der Lagerbücher Sorge zu tragen.

57 Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Düsseldorf 1958, 7. Jahrgang, S. 138.

58 Verhandlungen der 10. Rheinischen Provinzialsynode, Solingen 1860, S. 150 ff.

59 Verhandlungen der 12. Rheinischen Provinzialsynode, Elberfeld 1865, S. 175 ff.

In einigen Kirchengemeinden wurden daraufhin fleißig Lagerbücher angelegt und geführt. Einige Superintendenten meldeten an ihre Regierungen, dass nun die Lagerbücher in einzelnen Kirchengemeinden angelegt seien.

Die Regierung in Trier forderte darauf diese Lagerbücher an und sah diese durch. Über die gefundenen Unstimmigkeiten bei den Eintragungen in den Büchern hatte der Superintendent einen Bericht zu erstatten.

Die verabschiedete Verwaltungsordnung von 1859 konnte noch nicht ganz umgesetzt werden, da das Ministerium in Berlin noch immer nicht die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen hatte⁶⁰. Nach mehreren Überarbeitungen wurde diese Verwaltungsordnung 1887 dann endlich genehmigt⁶¹.

Der 17. Rheinischen Provinzialsynode 1880 in Barmen unter Vorsitz von Friedrich Evertsbusch lag zur Abstimmung eine Verfügung vor, die 1879 im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht wurden war.

„... bezüglich des Etats=, Kassen= und Rechnungswesens ... welche für eine geordnete Vermögens=Verwaltung unentbehrlich und gleichzeitig geeignet sind, die durch die eingetretene Trennung der staatlichen von der kirchlichen Aufsicht vielfach verändert, nach manchen Seiten complicirte und Schwierigkeiten bietende Geschäftsführung zu erleichtern“⁶². Nachdem der Präses über die eingehenden Gutachten berichtet hatte und um Abstimmung bat, gab die Provinzialsynode ihre Zustimmung⁶³.

Die 18. Rheinische Provinzialsynode 1884 musste auf ihrer Tagung in Neuwied zur Kenntnis nehmen, dass die Verfügung von 1880 nicht die Genehmigung des Ministeriums erhalten hatte.

Daraufhin wurde die Verfügung noch einmal überarbeitet und von der 19. Rheinischen Provinzialsynode 1887 angenommen. Nach der Verabschiedung dieser Verordnung ließ das Konsistorium die „Anweisung zur Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher und Inventarien“ an das Ministerium nach Berlin senden.

60 Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes Düsseldorf 1958, 7. Jahrgang, S. 140.

61 Ebd. S. 141.

62 Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Consistoriums der Rheinprovinz, Coblenz, den 9. Juli 1879, Nr. 13, S. 45 f.

63 Verhandlungen der 17. Rheinische Provinzialsynode, Elberfeld 1885, S.170 ff.

Die Genehmigung dieser Lagerbuchordnung erfolgte am 1. April 1889. Die Verwaltungsordnung⁶⁴ und die Anweisung zur Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher und Inventarien wurden bei späteren Druckauflagen gemeinsam als Veröffentlichung abgedruckt⁶⁵.

In der (neu abgedruckten) Ordnung von 1894 für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden in der Rheinprovinz heißt es dann in § 58: „Die Einrichtung der kirchlichen Lagerbücher erfolgt gemäß der Lagerbuchordnung vom 1. April 1889“⁶⁶.

Am Ende der gedruckten Anweisung von 1889 betreffend Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher ..., findet sich der Satz:

„Auf Grund der von dem Evangelischen Ober=Kirchen=Rate durch Erlaß vom 18. März 1889 (Nr. 1252) uns erteilten Ermächtigung genehmigen wir die vorstehende, von der XIX. Rheinischen=Provinzialsynode angenommene Anweisung, betreffend die Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher der evangelischen Kirchengemeinden und kirchlichen Institute in der Rheinprovinz.

Koblenz, den 1. April 1889

Evangelisches Konsistorium⁶⁷

Snethlage⁶⁸.

Damit waren nun endlich die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um das Lagerbuch der kirchlichen Vermögensverwaltung flächendeckend einzuführen. Die genaue Führung dieses Buches wurde dann in den entsprechenden Verwaltungsordnungen geregelt.

Der Text in der Verwaltungsordnung, wie ein Lagerbuch zu führen ist, wurde später sinngemäß von der EKIR⁶⁹ übernommen.

64 Die Verwaltungsordnung regelt das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände.

65 Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Düsseldorf 1958, 7. Jahrgang, S. 142.

66 Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden der Rheinprovinz vom 16. Januar 1888 – unter Aufnahme der durch die neuere Gesetzgebung erforderlich gewordenen Abänderungen – im Einvernehmen mit dem Provinzial=Synodalvorstande, IV. Abschnitt; Lagerbücher, neu abgedruckt, Coblenz 1894, S. 64.

67 Anweisung betreffend Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher der evang. Kirchengemeinden und kirchlichen Institute in der Rheinprovinz, Eigendruck der Kirche, 1889, S. 16.

68 Karl Snethlage war Konsistorialpräsident.

69 EKIR = Evangelische Kirche im Rheinland.

Für den Zeitraum der nächsten Jahre finden sich nur kleine Veränderungen in der entsprechenden Verwaltungsordnung von 1889.

In den Rechtssammlungen der 1960er Jahre bis in die der 1980er Jahre regeln die § 19 – 21 die Führung und Fortschreibung der Lagerbücher

Es kann festgestellt werden, das zwischen dem Beschluss das Lagerbuch einzuführen und der tatsächlichen Einführung des Lagerbuches I mehrere Jahrzehnte liegen, da es immer wieder Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat über die Aufsicht dieses Buches gegeben hat.

4.2. Das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche

Eine gänzlich andere Entwicklung als das Lagerbuch I hatte das Lagerbuch II der kirchlichen Sitten und Gebräuche⁷⁰. Im Jahre 1924 wurde der „Sonderausschuß für Volksmission“, der auch um die Pflege der kirchlichen Sitte bemüht war, von der Provinzialsynode beauftragt, einen Fragebogen zu entwickeln und an die Kirchengemeinden zu versenden, der ihnen zu einer rechten Beachtung der kirchlichen Sitten verhelfen sollte.

In dem Anschreiben des Ausschusses an die Gemeinden heißt es:

„Soll die Pflege der kirchlichen Sitte nicht ein schnell verpuffender Stimmungserfolg sein, sondern wirklich wertvolle Arbeit leisten, so ist es nötig, daß jede Gemeinde sich darauf besinnt und festlegt, was in ihr Brauch ist“⁷¹.

Ein Satz zuvor liest man bei Meyer:

„Der schlimmste Feind der kirchlichen Sitte ist ihre mangelnde Kenntnis“⁷².

1924 versandte Pfarrer Jean Dusse an alle Kirchengemeinden den Fragebogen, der nicht nur darauf abzielte, Sitte und Brauchtum festzuhalten, sondern auch dafür sorgen sollte, dass eine Auseinandersetzung in den Kirchengemeinden mit den bereits verloren gegangenen Sitten erfolgte.

Neben Pfarrer Jean Dusse gehörte auch Pfarrer Otto Wehr zum Ausschuss für Volksmission. Wehr warb in der Zeitschrift „Das Evangelische Rheinland“

70 Das Lagerbuch der kirchliche Sitten und Gebräuche (wird im Folgenden auch Lagerbuch II genannt). Lagerbuch, Teil II, Abschnitt F, Kirchlichen Sitten und Gebräuche, Mühlheim (Ruhr), 1961, Einleitung, o. S.

71 Ebd. o. S.

72 Meyer, Dietrich: Das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche, in: Archivmitteilungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 1996/1997, Nr. 6/7, S. 25 ff.

für den Gedanken des Lagerbuchs II. „Jede Gemeinde besitzt ein Lagerbuch, das den Bestand an kirchlichem Vermögen nachweist. Das dürfte den kirchlichen Gemeindevetretern bekannt sein. Was aber ist das „Lagerbuch der kirchlichen Sitte“?, so fragte Pfarrer Otto Wehr in dieser Veröffentlichung⁷³.

Es sollte allerdings noch einige Zeit dauern, bis es zur Auswertung der Ergebnisse des Fragebogens kam, der an die Gemeinden versandt worden war. 1930 wurde der damalige Gemeindepfarrer Otto Wehr, der später auch Superintendent der Saarbrücker Synode war, zum Vorsitzenden des Ausschusses für Volksmission gewählt. Als weitere Sachverständige zur Überarbeitung des Fragebogens wurden die Pfarrer Heinrich Müller, Philipp Friedrich Glaser und Ernst Burbach hinzugezogen⁷⁴.

Der Kirchenkampf⁷⁵ in der Evangelischen Kirche, die diesen in der Zeit des Dritten Reiches führte, verhinderte die Fertigstellung des Lagerbuch II. So konnte erst Anfang des Jahres 1949 die Arbeit wieder aufgenommen werden. Im Februar des gleichen Jahres stellte Superintendent Otto Wehr anlässlich einer Visitation⁷⁶ fest, dass die Gemeinden seines Kirchenkreises⁷⁷ kein Exemplar des Lagerbuch II besaßen, ebenso wenig war es in den anderen Kirchenkreisen und Gemeinden vorhanden. Ferner wurde festgestellt, dass damals den Gemeinden nur eine Kopie der Fragen des Lagerbuches II zur Verfügung gestellt wurde.

Warum damals das Lagerbuch II, das kurz vor seiner Fertigstellung stand, nicht an die Gemeinden versandt wurde, blieb selbst für Otto Wehr ein Rätsel⁷⁸.

73 Wehr, Otto: Das Lagerbuch der kirchlichen Sitte, in: Das Evangelische Rheinland 2/1925, S. 47.

74 Ebd. S. 29.

75 Der Begriff „Kirchenkampf“ kam bereits 1933 für die Auseinandersetzung zwischen den Deutschen Christen (DC) und jenen Kreisen auf, die sich 1934 in der Bekennenden Kirche (BK) zusammenschlossen. In der kirchenhistorischen Forschung nach 1945 wurde damit die innerevangelische Auseinandersetzung für den Zeitraum im Rheinland von 1933 bis 1945 bezeichnet.

76 Die Kirchengemeinden werden vom Superintendenten visitiert. Die Visitation war ein wichtiges und effektives Werkzeug zur Durchführung der Reformation im 16. Jahrhundert. Nur so konnte jeder einzelne Ortspfarrer überprüft werden, ob er der evangelischen Lehre und den gewandelten Anforderungen des Pfarramtes entsprach. Heute geht in der Regel der Visitation ein Vorbereitungsprozess mit der Anfertigung von Berichten und Statistiken voraus, bevor die dafür gebildete Kommission des Kirchenkreises die Kirchengemeinde besucht.

77 Kirchenkreis = Zusammenschluss mehrere Kirchengemeinden.

78 Meyer, Dietrich: Das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche, in:

Die Thematik des Lagerbuchs II war dennoch nicht ganz zu den Akten gelegt, denn als die Rheinische Landessynode 1953 eine Visitationsordnung erließ, wurde die Frage nach diesem Lagerbuch in den Visitationsbogen mit aufgenommen. Die Aufnahme des Lagerbuchs der kirchliche Sitten und Gebräuche in die Visitationsordnung war für viele Kirchengemeinden ein Grund, sich erneut mit den Fragen des Lagerbuchs II zu beschäftigen⁷⁹. Viele Gemeinden stellten fest, dass sie keine Vordrucke für dieses Lagerbuch hatten und fragten beim Landeskirchenamt an, wo man diese Vordrucke bzw. Fragebögen bekommen könnte.

Dies führte im Landeskirchenamt 1957 zur Bildung einer Arbeitsgruppe, der Landeskirchenrat Ulrich Seeger, Superintendent Johannes Fach, Archivrat Walter Schmidt und die Mitarbeiterin des LKA⁸⁰ Elfriede Goerisch angehörten. Das von der Arbeitsgruppe entwickelte Lagerbuch II wurde 1961 zum Druck freigegeben, nach dem es im landeskirchlichen Kollegium und auf einer Superintendentenkonferenz beraten worden war. Noch im selben Jahr bekamen es die Kirchengemeinden in zweifacher Ausfertigung kostenlos zur Verfügung gestellt⁸¹.

In der Folgezeit wurde es allerdings nur in den wenigsten Kirchengemeinden komplett ausgefüllt, da dieser Fragebogen sehr viele Fragen enthielt, die damals schon nach Ansicht vieler Pfarrer und Presbyter nicht mehr von Bedeutung für die Kirchengemeinden waren.

Archivmitteilungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, 1996/1997, Nr. 6/7, S. 32 f.

79 Ebd. S. 33 f.

80 LKA = Abkürzung für Landeskirchenamt.

81 Dietrich Meyer: Das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche, in: Archivmitteilungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf 1996/1997, Nr. 6/7, S. 34.

Als Beispiel genannt seien die Fragen zur Kirchenzucht⁸², der Kirchenstuhl⁸³ für die Familie des Pfarrers oder aber die Frage nach der Bedeutung der Brunnenschaften⁸⁴ im Gemeindeleben. In einigen Fällen kollidierten die Fragen auch mit denen, die im Rahmen der Visitation gestellt wurden.

Denn im Gegensatz zum Lagerbuch, zu dem es seit 1961 keine Überarbeitung der Fragen mehr gab, waren die Fragen der Visitatoren den neueren Gegebenheiten in den Kirchengemeinden angepasst.

In dem Protokoll der 38. Rheinische Provinzialsynode 1925 auf ihrer Tagung in Neuwied unter Präses Friedrich Walter Paul Wolff steht über das Lagerbuch II: „Unmittelbar in die Praxis führte die Anregung, bzw. des Lagerbuches der kirchlichen Sitte, um das festzuhalten, was an wertvollem Gut auf diesem Gebiet noch in den Gemeinden vorhanden ist. Die Fragebogen sind noch in Bearbeitung. Freilich nur dann hat ein solches Wert, wenn es nicht bloß angelegt, sondern auch in der Tat umgesetzt wird“⁸⁵.

Auf der 40. Rheinischen Provinzialsynode 1929 in Neuwied wurde wieder über das Thema des Lagerbuch II verhandelt. Die Verhandlung befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Wert, den ein solches Lagerbuch für einen Pfarrer hat, der seinen Dienst in einer neuen Kirchengemeinde antritt, sollte aber auch dazu dienen, den Verlust von alten Bräuchen zu verhindern. Dies ist vielleicht in Zusammenhang mit dem Aufschwung der Volkskunde in den 1920 Jahren zu sehen.

„Es erscheint deshalb der Erlaß einer Bestimmung etwa folgenden Inhaltes wünschenswert: Bei der Einführung eines Pfarrers in eine neue Gemeinde hat der Superintendent selbst oder durch einen geeigneten Vertreter den Pfarrer in die Eigenart des kirchlichen Lebens seiner Gemeinde einzuführen“⁸⁶.

82 Kirchenzucht diente früher zur Sicherstellung der kirchlichen Ordnung und Lehre. Mögliche Maßnahmen reichten von der Abmahnung (etwa eines kirchlichen Amtsträgers) bis hin zur Aberkennung von kirchlichen Rechten (z.B. Ausschluss vom Abendmahl.)

83 Kirchenstühle waren Sitze in der Kirche, die besonderen Personen oder Familien allein zur Verfügung standen.

84 Brunnenschaften = Zusammenschluss mehrerer Bewohner die einen Brunnen unterhielten.

85 Verhandlungen der 38. Rheinische Provinzialsynode, Neuwied 1926, S. 274.

86 Verhandlungen der 40. Rheinische Provinzialsynode, Neuwied 1929, S. 288.

Ein Mitglied der Synode bemerkte, dass die Universität Bonn einen kulturkundlichen Atlas erarbeitete, in dessen Fragebogen, der überwiegend an die Lehrer versandt wurde, sich auch Fragen befanden, die in die kirchliche Sitte mit hineinspielten⁸⁷.

Die 41. Rheinische Provinzialsynode 1932 befasste sich auf ihrer Tagung in Neuwied unter ihrem Präses Friedrich Schäfer erneut mit dem Lagerbuch II. Auf dieser Synode unterbreitete der Provinzialkirchenrat eine Vorlage über das Lagerbuch der kirchliche Sitte und Gebräuche. Viele Gemeinden hatten trotz anfänglichen Zögerns begonnen, ihre Sitten und Gebräuche in einem solchen Buch aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnungen bildeten die Grundlage für das neu zu erstellende Lagerbuch II⁸⁸.

Die 4. Rheinische Landessynode⁸⁹ unter Präses Heinrich (Karl Ewald) Held hat sich auf ihrer Tagung 1953 in Rengsdorf wieder mit dem Thema des Lagerbuchs II beschäftigt, denn in der erlassenen Visitationsordnung, die diese Synode beschloss, findet sich die Frage nach dem Lagerbuch II wieder.

Mit der Versendung des Lagerbuchs der Kirchlichen Sitten und Gebräuche 1961 an die Gemeinden war die Debatte über das Lagerbuch II abgeschlossen.

Der damalige Landeskirchliche Archivdirektor Dr. Dietrich Meyer hat sich in den 90er Jahren repräsentativ 200 Kirchengemeinden⁹⁰ im Gebiet der Rheinischen Landeskirche ausgesucht und dieses Buch zeigen lassen um festzustellen, wo das Lagerbuch II überhaupt komplett ausgefüllt war.

Er musste ernüchternd feststellen, dass es nur 24 Gemeinden vollständig ausgefüllt hatten⁹¹. Der Archivpfleger des Kirchenkreises Simmern-Trarbach kann die Aussage von Meyer nur bestätigen.

87 Ebd. S. 289.

88 Verhandlungen der 41. Rheinische Provinzialsynode, Neuwied 1932, S. 67.

89 Bis zur Auflösung des Staates Preußen gab es 44 Sitzungen der Rheinischen Provinzialsynode. Nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt die frühere rheinische Provinzialkirche eine neue Verfassung und bezeichnet sich seither als „Evangelische Kirche im Rheinland“. 1948 fand die 1. Rheinische Landessynode in Velbert statt.

90 Zur Evangelischen Kirche im Rheinland gehörten in den 1990er Jahren rund 800 Gemeinden. Mündliche Auskunft des Statistischen Dienstes im Landeskirchenamt im April 2009.

91 Telefonische Auskunft von Dr. Meyer im April 2009.

Im Rahmen der Visitationen, an denen er seit 2000 teilnahm und dabei die Lagerbücher überprüfte, fand er ganz wenige Kirchengemeinden, die das Lagerbuch II komplett ausgefüllt hatten.

Von allen durchgesehenen Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland findet sich nur in dem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 11 vom 16. Juni 1961 ein Hinweis auf das Lagerbuch der Kirchlichen Sitten und Gebräuche, der nachfolgend (im Originaltext) wiedergegeben wird:

„Lagerbuch Teil II Abschnitt F - Kirchliche Sitten und Gebräuche

Nr. 5699 III Az. 13-7-20 Düsseldorf, 23. Mai 1961

Die schon vor Jahrzehnten von rheinischen Synoden gewünschte Anlegung eines "Lagerbuchs der kirchlichen Sitten" wurde im Zusammenhang mit der kirchengesetzlichen Ordnung der Visitation 1953 in dem damals herausgegebenen Fragebogen als allgemeine Verpflichtung festgelegt. Auf vielfältige Bitten um Darbietung von Mustern für ein solches Buch sind Vorarbeiten aus den zwanziger Jahren aufgegriffen und in eine endgültige Form gebracht worden.

Es werden allen Presbyterien je zwei Exemplare "Lagerbuch Teil II Abschnitt F - Kirchliche Sitten und Gebräuche " übersandt. Eine Einleitung unterrichtet über Geschichte und Zweck des Lagerbuchs der kirchlichen Sitten und gibt Anregungen zu seinem praktischen Gebrauch. Die Gemeinden wollen aufgrund der neu erarbeiteten Aufstellung das Buch baldigst anlegen und schon vorhandene Bücher entsprechend den gegebenen Anregungen überarbeiten. Jede Seite des fertiggestellten Buches ist mit Unterschrift zu versehen, eine Zweitschrift ist herzustellen und dem Synodalebüro zur Aufbewahrung zuzuleiten. Auch mit den jeweiligen Fortschreibungen ist es so zu halten. Wir verweisen hierzu auf die Verwaltungsordnung vom 8. 4. / 12. 5. 1960 § 21, wonach der Teil II des Lagerbuches vom Vorsitzenden des Leitungsorgans geführt wird. Auf dem Formblatt Nr. 1 der Verwaltungsordnung S. 85 bitten wir unter Teil II als Abschnitt F nachzutragen: Kirchliche Sitten und Gebräuche.

Die Druckerei Carl Blech, Inhaber H. Schmiedke, Mülheim-Ruhr, hält die einzelnen Blätter des Lagerbuches, auch Ergänzungsblätter, bereit, die dort unmittelbar zu bestellen sind.

Das Landeskirchenamt“

Zwischen der Einführung des Lagerbuches II und seiner Entstehung lagen mehrere Jahre, was auch mit darauf zurückzuführen ist, dass der 2. Weltkrieg das Vorhaben der Einführung unterbrochen hat.

5. Anlage, Struktur, Inhalte und Führung der Lagerbücher

So unterschiedlich die Entwicklung der beiden Lagerbücher war, genauso unterschiedlich waren bzw. sind auch Aussehen, Aufbau, Inhalt und Möglichkeiten, die Buchseiten auszufüllen. Zum Ausfüllen der Bücher gab es Anleitungen und Vordrucke, ebenso wie auch festgelegt war, wie die Korrekturen vorgenommen werden mussten und wer das Buch zu führen hatte. Während das Lagerbuch II (der kirchlichen Sitte und Gebräuche) bei seinem Erscheinen Anfang der 60er Jahre genormt war, war es das Lagerbuch I (der kirchlichen Vermögensverwaltung) nicht.

5.1. Das Lagerbuch der kirchlichen Vermögensverwaltung

1889 erschien eine „Anweisung betreffend Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher der evang. Kirchengemeinden und kirchlichen Institute in der Rheinprovinz“. Auf der 19. Rheinischen Provinzialsynode 1887 war diese Anweisung verabschiedet worden. Diese Anweisung enthält alle Punkte, die auf den früheren Rheinischen Provinzialsynoden besprochen und beschlossen wurden. Die 1891 veröffentlichte aktualisierte Fassung der Kirchenordnung von 1835⁹² war gültig für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz. Sie enthält eine genaue Anweisung über die Einrichtung der Lagerbücher und deren Inhalte. Der preußische König Friedrich Wilhelm III. hatte im März 1835 eine Kabinettsorder erlassen, in der er für die beiden evangelischen Provinzen diese gemeinsame Kirchenordnung für ihre Gemeinden verfügte⁹³. Auch die nachfolgenden Gesetze und Verordnungen galten immer für beide Provinzen. Von geringen Änderungen abgesehen blieb die Lagerbuchordnung bis ins 20. Jahrhundert gültig⁹⁴.

92 Kahl, Wilhelm: Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, Ausgabe von Bluhme-Hälschner, in der aus den späteren Ergänzungen und Abänderungen sich ergebenden Fassung, Bonn, 1891, S. 230 ff.

93 Lüttger, Günther: Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche besonders in Rheinland und Westfalen, Im Auftrag der rheinischen Provinzialsynode mit Erläuterungen der Kirchenordnung von 1835, Neuwied 1911, S.1.

94 In den meisten Veröffentlichungen heißt es deshalb: Provinz Westfalen und Rheinprovinz, beide Kirchen waren Teil der preußischen Landeskirche, hatten aber ihre eigenen Synoden und sind seitdem eigene Landeskirchen geblieben.

Die erste Vorlage mit Tabelle, wie das Lagerbuch zu führen ist, welche Angaben es zu enthalten hat und was besonders zu beachten ist, findet sich bereits in den Verhandlungen der 4. Rheinischen Provinzialsynode 1844⁹⁵. Dort heißt es in dem Entwurf des Titel II. Von der eigentlichen Verwaltung des Kirchenvermögens:

„Das Presbyterium der Orts-, Kreis- und Provinzial-Gemeinde muß, da wo noch keine ordentlichen Lagerbücher und Inventarien der seiner Verwaltung anvertrauten Vermögensgegenstände vorhanden sind, solche nach folgenden Vorschriften möglichst genau und vollständig binnen Jahresfrist anlegen, da wo sie bereits vorhanden, sie revidieren und nöthigenfalls vervollständigen, und weitere Veränderungen sorgfältig nachtragen⁹⁶“.

In den folgendenden Absätzen steht:

„Das Lagerbuch der Kirchengemeinde muß enthalten:⁹⁷

- a. die zu der Kirche, Pfarrei, Schule und zu ... anderen ... Stiftungen gehörigen Gebäude und ... Grundstücke mit Bemerkung der Größe und der Grenzen ... nach dem Kataster, ... bei den Gebäuden des baulichen Zustandes, der ... Versicherungssumme, der darauf haftenden Servituten⁹⁸, Lasten und Schulden und der vorhandenen Rechts- und Besitztitel.
- b. alle festen, nicht zufälligen Einkünfte, Renten und Gefälle ..., ihren Betrag in Geld oder Naturalien, den Namen und Wohnort des Schuldners, ...
- c. alle ausgeliehenen Capitalien, deren Betrag, Münz und Zinsfuß, ... den Namen und Wohnort des Schuldners, ... die zur Sicherheit gestellte Hypothek, ...
- d. alle veränderlichen und zufälligen Einkünfte, z. B. Weinkäufe⁹⁹, Beiträge der Pfarrgenossen¹⁰⁰, Accidentien¹⁰¹, Collecten, ... von Kirchensitzen¹⁰²,
- e. Alle Zuschüsse ...
- f. Alle etwaigen Kosten und Schulden ...
- g. Das Inventarium beweglicher Güter und Geräte
- h. Alle besonderen Gerechtsame¹⁰³ und Verbindlichkeiten

95 Verhandlungen der 4. Rheinische Provinzialsynode, Barmen 1845, S. 220 ff.

96 Ebd. S. 220 ff.

97 Um Änderungen gegenüber späteren Ordnungen der Lagerbücher aufzeigen zu können, werden Auszüge des Originaltextes wiedergegeben.

98 Servituten = Dienstbarkeiten = Nutzungsrecht.

99 Einkauf des Abendmahlswein.

100 Einige Kirchengemeinden hatten Genossenschaften gegründet, um z. B. die Felder der einzelnen Mitglieder zusammen bewirtschaften zu können.

101 Accidentien = nicht regelmäßige Einkünfte der Geistlichen.

102 Die Kirchengemeinde konnte Sitzplätze in der Kirche an besondere Personen vermieten.

103 Gerechtsame = ist das bis in das 19. Jahrhundert gebräuchlich gewesene Wort für das Recht oder Vorrecht, die „Gerechtigkeit“, mit der man etwas tat, besaß oder nutzte.

24. Das Lagerbuch bekommt so viele Abteilungen als verschiedene Fonds der Kirchengemeinde vorhanden sind ...

26. Da, wo die zu einer Pfarrgemeinde gehörigen Filial=Orte besonderes Kirchen=, ...Eigentum besitzen, wird darüber ein besonderes Lagerbuch ... ausgearbeitet

27. Zur Ausfertigung des Lagerbuchs werden eins oder mehrere Glieder des Presbyterii delegiert ...

Bei Anlage des Lagerbuchs bleibt die Seite rechter Hand behufs¹⁰⁴ der darauf zu bemerkenden Veränderungen leer, und wenigstens ein Viertel des ganzen Buchs für die in der Folge nachzutragenden Zusätze und Veränderungen frei.

28. Ein Lagerbuch, ... wird in doppelter Ausfertigung angelegt, aus Kirchenmitteln angeschafft, gehörig paginiert, sauber und deutlich auf gutem Papier geschrieben und in Leder eingebunden.

29. Beide Ausfertigungen des Lagerbuchs werden am Schlusse vom Presbyterio durch Namens=Unterschrift ... bescheinigt, und ... der oberen Kirchenbehörde zur Superrevision eingereicht. Nach erfolgter Genehmigung wird das eine Exemplar in das Kirchen=Archiv¹⁰⁵, das andere in das Synodal=Archiv¹⁰⁶ niedergelegt.

30. 31. Die Obligationen¹⁰⁷ und alle den Besitzstand der Kirchengemeinde betreffenden Urkunden werden mit der ihnen im Lagerbuch gegebenen Nummer bezeichnet, und mit einem Inhaltsverzeichnis nebst dem Lagerbuch in einem besonderen Kasten im Kirchen=Archiv aufbewahrt“.

104 Behufs = zwecks.

105 Kirchenarchiv = Archiv der Kirchengemeinde.

106 Synodalarchiv = Archiv des Kirchenkreises.

107 Obligationen = Wertpapiere.

L a g e r b u c h
für
die evangelische Kirchengemeinde
N. N. zu M. M.

Abtheilung I.
Von dem Kirchen-Fond.

Kirchen-Fond Tit. I. Gebäude.

Laufende Nro.	Benennung der Gebäude.	Lage, Größe Bauart und Beschaffenheit.	Wie solche benutzt werden.	Für welche Summe sie im Brand- kataster verfichert sind.	Wem die Unterhaltung obliegt.

Abb. 5: Entwurf der 1. Seite des Lagerbuchs aus: Verhandlungen der 4. Rheinischen Provinzialsynode 1844¹⁰⁸.

In der 1894 veröffentlichten „Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden der Rheinprovinz“¹⁰⁹ wurden die „Absätze und Kapitel“, die sich in dem Entwurf der Synode von 1844 befanden, durch „Paragraphen“ ersetzt.

Die Verwaltungsordnung von 1891 und die Anweisung zur Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher und Inventarien von 1905 wurden 1909 erstmals gemeinsam veröffentlicht¹¹⁰.

¹⁰⁸ Verhandlungen der 4. Rheinische Provinzialsynode, Neuwied 1844, S. 421.

¹⁰⁹ Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden der Rheinprovinz vom 16. Januar 1888, -unter Aufnahme der durch die neuere Gesetzgebung erforderlich gewordenen Abänderungen- im Einvernehmen mit dem Provinzial-Synodalvorstande neu abgedruckt 1894, Koblenz 1894, o. S.

¹¹⁰ Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden in der Rheinprovinz. Auf Grund der Beschlüsse 218-278 der XXVIII. Rheinischen Provinzialsynode 1905, bestätigt durch Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Oktober 1909 III 3332 und des Königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz vom 6. November 1909 III 6172, Neuwied, o. J., o. S.

Dort heißt es in der Einleitung¹¹¹: „Zur Sicherung des Vermögens und der Rechte der Kirchengemeinden und kirchlichen Institute gegen Verluste, sowie um den Inhabern kirchlicher Stellen und den Organen der Verwaltung ... einen ... Überblick über die ...Vermögenslage und ... Rechts=Verhältnisse zu gewähren, sind ... Lagerbücher und Geräte=Verzeichnisse von wesentlicher Bedeutung...“ .

In den Paragraphen¹¹² findet sich folgendes¹¹³:

„§ 5. Die Lagerbücher, zu welchen gutes und festes Papier in angemessenem Format¹¹⁴ zu verwenden ist, werden in doppelter Ausfertigung nach dem beiliegenden Muster A¹¹⁵. angelegt, mit Seitenzahlen versehen und dauerhaft gebunden. Die dazu gehörigen Karten und Zeichnungen sind in eine besondere Sammlung zu vereinigen. Alle Eintragungen in das Lagerbuch müssen möglichst ohne Verbesserungen mit einer guten, deutlichen Handschrift erfolgen.

§ 6. Jedes Lagerbuch muß den Nachweis über das gesamte Vermögen der ... Kirchengemeinde ... mit einer kurzen, aber deutlichen Beschreibung ... enthalten.

§ 7. Alle Lagerbücher werden mit Inhaltsverzeichnissen versehen und erhalten als Einleitung eine kurzgefaßte Geschichte der Kirchengemeinde, in welcher die zu der Pfarrei nach Herkommen oder urkundlich gehörenden bürgerlichen Gemeinden, ... ferner der geschichtliche Zusammenhang verbundener Kirchen= und Schulstellen ... festzuhalten sind.

§ 8. Hierauf werden im Lagerbuche für die einzelnen, vom Presbyterium verwalteten Fonds (Kirchen=, Pfarr=, Küster=, ... usw.) getrennt nach den verschiedenen Zwecken, ... besondere Abteilungen eingerichtet und fortlaufend bezeichnet.

§ 9. In den Abteilungen sind die Vermögensteile nach folgender Ordnung aufzuführen:

Abschnitt¹¹⁶ I. Grundstücke; II. Gebäude; III Zehnten, Renten, Erbpächte, Kanones¹¹⁷;

111 Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden in der Rheinprovinz. Auf Grund der Beschlüsse 218-278 der XXVIII. Rheinischen Provinzialsynode 1905, bestätigt durch Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Oktober 1909 III 3332 und des Königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz vom 6. November 1909 III 6172, Neuwied, o. J., Anlage R. zu § 58 der V.O. (Verwaltungsordnung), S. 130 ff.

112 § 1 - § 11 Einrichtung der Lagerbücher, § 12 - § 14 Abschluß und Prüfung der Lagerbücher, § 15 Prüfung vorhandener Lagerbücher, § 16 - § 17 Aufbewahrung der Lagerbücher, § 18 - § 23 Fortführung der Lagerbücher, § 24 - § 25 Geräteverzeichnisse, § 26 Kontrolle der Lagerbücher und Geräte=Verzeichnisse, § 27 - § 29 Lagerbücher und Geräte=Verzeichnisse der den Kreissynoden nicht unterstellten kirchlichen Stiftungen.

113 Es werden nur die für die Abhandlung relevanten Paragraphen in Auszügen wiedergegeben.

114 Ein einheitliches Format war 1909 für die Lagerbücher noch nicht vorgeschrieben.

115 siehe Abbildung 6.

116 Das Wort Abschnitt wird in der folgenden Aufzählung vor der römischen Ziffer weggelassen.

117 Kanones = Steuern, festgesetzte Abgaben.

- IV. Sonstige Gerechsam¹¹⁸; V. Kapitalien; VI. Wertpapiere (Effekten), Sparkassenbücher;
 VII. Zuschüsse aus Staatsfonds, Gemeinde- und sonstigen Kassen; VIII. Veränderliche Einkünfte; IX. Leistungen und Verpflichtungen, welche auf dem Fonds in seiner Gesamtheit oder auf einzelnen Grundstücken, desselben (vergleiche Abschnitt I. und II.) ruhen, einschließlich der zu zahlenden Gehälter; X. Schulden, wieder anzulegende Kapitalien,
 XI. Mobilar und Geräte.

Muster A.

Lagerbuch
 der
evangelischen Gemeinde

Abb. 6: Deckblatt des Lagerbuchs¹¹⁹.

Inhalts-Verzeichnis. Seite											
Abteilung	A b s c h n i t t										
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
	I. Gefährde der Gemeinsh. II. Grundbüch. III. Gebüch. IV. Steuern, Renten, Erbschätz. u. d. d. d. V. Sonstige Grundbüch. VI. Realbüch. VII. Besondere (offen) Genossenschaft. VIII. Beiträge aus Staatsfonds, Gemeinde- u. sonstigen Fonds. IX. Berechnung d. Einkünfte. X. Leistungen u. Verpflichtungen, Gehälter. XI. Schulden, wiederanzulegende Kapitalien. XII. Mobilar u. Geräte.										
	S e i t e										
Geschichte der Gemeinde.											
A. Staatsfonds.											
B. Fonds d. ersten Pfarrstelle.											
u. f. w.											

Geschichte der Gemeinde. Seite	
Jahr	Nähere Angabe der Ereignisse

Abb. 7: Seite 1, Inhaltsverzeichnis¹²⁰.

Seite 2, Geschichte der Gemeinde¹²¹.

118 Gerechsam = Nutzungsrecht.

119 Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden in der Rheinprovinz. Auf Grund der Beschlüsse 218-278 der XXVIII. Rheinischen Provinzialsynode 1905, bestätigt durch Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Oktober 1909 III 3332 und des Königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz vom 6. November 1909 III 6172, Neuwied, o. J., Anlage R. zu § 58 der V.O. (Verwaltungsordnung), Muster A, S. 146.

120 Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden in der Rheinprovinz. Auf Grund der Beschlüsse 218-278 der XXVIII. Rheinischen Provinzialsynode 1905, bestätigt durch Verfügung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. Oktober 1909 III 3332 und des Königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz vom 6. November 1909 III 6172, Neuwied, o. J., Anlage R. zu § 58 der V.O. (Verwaltungsordnung), Muster A, S. 148 f.

121 Ebd. S. 142.

§15. Die bereits vorhandenen und diesen Bestimmungen entsprechenden Lagerbücher – wobei es weniger auf die Form als auf den Inhalt ankommt – sind ebenfalls einer genauen Prüfung durch das Presbyterium zu unterwerfen. ... Ob die alten Lagerbücher genügen und fortgeführt werden können, hat der Synodal=Rechnungs=Ausschuß zu bestimmen. ...

§ 16. Von den beiden Ausfertigungen des Lagerbuchs wird die eine im Archiv der Synode ..., dagegen die zweite Ausfertigung mit der Karten=Sammlung und den Kataster=Auszügen im Archiv der betreffenden Gemeinde niedergelegt.

§ 17. Die Kirchengemeinde bewahrt das Lagerbuch und alle ihren Besitzstand betreffenden Urkunden und Schriftstücke, sowie die Wertpapiere unter sicherem Verschlusse auf.

§ 18. Damit die Lagerbücher auch in Zukunft eine deutliche, dem jedesmaligen Vermögensstande entsprechende Übersicht darbieten, ist die größte Sorgfalt auf die richtige Fortführung derselben zu verwenden.

§ 19. ... daß alle die Vorjahre betreffenden Veränderungen in das Lagerbuch eingetragen ... sind, ... soweit es sich um neue Erwerbungen und solche umfassende Veränderungen eines Vermögens handelt, ... diese Veränderungen, welche sich nur auf einzelne Spalten beziehen, sind – mit den Überschriften der betreffenden Abteilungen und Abschnitten – untereinander in ein Formular, wie folgt, einzutragen:

Seite	Blde. №	№ der Spalte	Wortlaut der Veränderung	B e l a g		
				zu der Rechnung		bei= folgend
des Lagerbuchs			welches Fonds?	unter №	unter №	

Abb. 8: Wortlaut der Veränderung aus: Anweisung betreffend Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher¹²².

122 Anweisung betreffend Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher der evang. Kirchengemeinden und kirchlichen Institute in der Rheinprovinz, 1889, Eigendruck der Kirche S. 13.

Es ist darauf zu achten, daß die Veränderungs=Nachweisungen die Abteilungen, den Abschnitt und die Nummer, sowie die Seite des Lagerbuch genau bezeichnet und wörtlich dasjenige enthält, was in das Lagerbuch eingetragen werden soll.

§ 22. Die im § 19 erwähnten Veränderungs=Nachweisungen werden in einem besonderen Aktenstück vereinigt und im Pfarr=Archiv aufbewahrt.

§ 26. Die Synodal=Rechnungs=Ausschüsse haben die ordnungsgemäße Fortführung der in den Händen der Gemeinden befindlichen Ausfertigungen der Lagerbücher sowie die Geräte=Verzeichnisse zu überwachen ...“.

In den nächsten Jahrzehnten wurde die Fortführung des Lagerbuches der Kirchlichen Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden gepflegt. Es gab keine gravierenden Veränderungen in der Gliederung und dem Aufbau des Buches.

Im Oktober 1932 wurde eine neue Verwaltungsordnung erlassen¹²³. Diese wurde gemeinsam von der Westfälischen und der Rheinischen Provinzialsynode herausgegeben und regelte das Vermögen der Kirchengemeinden.

In § 18 steht dort:

„In jeder Gemeinde ist ein Lagerbuch oder eine Lagerkartei zu führen, die jederzeit einen klaren und vollständigen Überblick über die einzelnen Teile des kirchlichen Vermögens bieten“¹²⁴.

In Anhang C dieser Veröffentlichung findet sich die Lagerbuch (Lagerkartei-) Ordnung, die neun Paragraphen enthält und auch die dazu gehörigen Formblätter abbildet.

In § 1. der Lagerbuchordnung heißt es: „Das Presbyterium ist verpflichtet, über sämtliche der Gemeinden gehörigen oder der Verwaltung des Presbyteriums sonst anvertrauten Vermögensteile unter bleibender Überwachung des Synodal=Rechnungsausschusses und unter der Aufsicht des Konsistoriums ein vollständiges Lagerbuch zu führen“¹²⁵.

123 Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 20./22. Oktober 1932, herausgegeben von den Präsidien der Westfälischen Provinzialsynode und der Rheinischen Provinzialsynode, Neuwied, o. J.

124 Ebd. S.11.

125 Ebd. S.179 ff.

In § 2.: „In dem Lagerbuch ist ein kurzer Abriß der Gemeindegeschichte, eine Darlegung des Gemeindeumfanges, eine Übersicht etwaiger Patronats¹²⁶⁼ oder Kollaturverhältnisse¹²⁷, sowie der auf Stiftungen oder Herkunft beruhenden Rechte und Verpflichtungen zu geben. Diese Niederschrift und jede Fortsetzung derselben ist vom Verfasser mit Zeitangabe zu unterschreiben“.

§ 8 gibt eine Anleitung, wie mit den Lagerkarteikarten umzugehen ist:

„(1) Das Lagerbuch kann auch in Form einer Lagerkartei geführt werden. Alsdann ist die Gemeindegeschichte in einem besonderen Buch niederzulegen und fortzuführen.“ (2) Die Karteiblätter sind unter Beifügung eines Inhaltsverzeichnisses derart zusammenzuschließen, daß die einzelnen Blätter vor unbefugter Herausnahme gesichert sind. ...“.

Abteilung: Kirchen-, Pfarr- ufw. = Vermögen.

Nr.	Benennung	Nennwert		Bezeichnung (Reihe, Nr.)	Zins- fuß	Die Zinsen sind fällig am:
		<i>R.M.</i>	<i>Rpf.</i>			
1.						
2.						

....., den

Veränderungen.

.....
.....

(Jede Veränderungseintragung ist mit Ort und Datum zu versehen.)

Abb. 9: Vorlage der Tabelle, wie das Kirchen- und Pfarrvermögen einzutragen ist und Änderungen zu vermerken sind¹²⁸.

126 Patronat = die juristische Verfügungsgewalt eines Feudalherren über ein Kirchengebäude.

127 Kollatur = ist das Recht, des Feudalherren eine geistliche Stelle zu besetzen.

128 Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, vom 20./22. Oktober 1932, herausgegeben von den Präsidien der Westfälischen Provinzialsynode und der Rheinischen Provinzialsynode, Neuwied, o. J., S.184.

Erst in den 1950er Jahren gab es einheitliche Formblätter zur Führung der Lagerbücher für die Kirchengemeinden zu beziehen,¹²⁹ die für das Ausfüllen mit der Schreibmaschine geeignet waren.

Dadurch bekamen die nun erstellten Lagerbücher ein einheitliches Format. Allerdings mussten diese Formblätter wie auch die zuvor verwendeten Blätter später zu einem Buch gebunden werden. Die Vordrucke, die es bis zum Ende der 1930er Jahre gab, hatten kein einheitliches Format und waren nur zum Ausfüllen mit der Hand geeignet.

Nachdem sich das Anlegen der Lagerbücher vereinfacht hatte, wurde auch die Verwaltungsordnung dem neuen Lagerbuch angepasst. In der Verwaltungsordnung von 1960¹³⁰ regelte § 19 den Nachweis des Vermögensbestandes, § 20 die Anlegung des Lagerbuches und § 21 die Führung und Fortschreibung des Lagerbuches.

In dem § 21 steht unter Absatz 2, dass das Lagerbuch der Vermögensverwaltung vom Gemeindeamtsleiter¹³¹ und dass das Lagerbuch das kirchliche Leben betreffend von einem Leitungsorgan¹³² geführt werden soll. In Absatz 3 liest man, dass Veränderungen durch Unterstreichen mit roter Tinte kenntlich zu machen und in der dafür vorgesehenen Spalte zu erläutern sind.

5.2. Das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche

Das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche, war, da es erst Mitte des 20. Jahrhunderts eingeführt wurde, für das Ausfüllen mit der Schreibmaschine angelegt. Die Blätter sind in einem Ringbuchordner abgeheftet.

129 Thümmel, Gerhard/ Dahloff, Erich u. Löhr, Walther (Herausgeber): Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Band III, Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden, Bielefeld, 1950. S.37.

130 Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 8. April / 12. Mai 1960, Düsseldorf 1960, S. 20. Anmerkung: in der Einleitung steht (zusammengefasste Wiedergabe): auf Grund des Artikels 216 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Artikels 154 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen haben die Leitungen beider Kirchen, jede für ihren Bereich, obengenannte Ordnung beschlossen.

131 Gemeindeamtsleiter oder Rendant = Verwaltungsangestellter.

132 Leitungsorgan = Vorsitzender des Presbyteriums (Pfarrer oder Presbyter).

Auf dem Vorsatzblatt findet sich ein Hinweis, wie die Eintragungen auszuführen sind.

Die Überschrift der Einleitung lautet:

„Geschichte und Zweck des Lagerbuches der kirchlichen Sitten und Gebräuche, sowie Anregungen zu seinem praktischen Gebrauch“¹³³.

Anmerkung: Das Lagerbuch II enthält auf 57 Seiten ca. 1.320 Fragen zum Ausfüllen.

Bitte beachten¹³⁴ !

1. Jedes Blatt des Lagerbuches ist mit eigenhändiger Unterschrift des Pfarrers zu versehen. Änderungen der Eintragungen, Auswechseln von Blättern u. ä. ist nicht statthaft.
2. Bei Fortschreibungen verbleiben die bisherigen Eintragungen unverändert eingehaftet.
3. Die bei Fortschreibung vorgenommenen Ergänzungen, Änderungen, die Einfügung weiterer Blätter sind sogleich in Zweitausfertigungen dem Synodalbüro zu übersenden.
4. Die einzelnen Blätter des Lagerbuches Teil II, auch Ergänzungsblätter, liegen bei der Druckerei C. Blech, Inhaber H. Schmiedke, Mülheim (Ruhr), Postfach 338, bereit und sind dort unmittelbar anzufordern¹³⁵.

Die Überschriften der Frageblöcke haben Großbuchstaben¹³⁶:

- A. Gründung der Gemeinde
- B. Das kirchliche Leben in seinen Sitten und Bräuchen, Einrichtungen und Ordnung in der Gemeinde und in der Familie
- C. Volkstum und Gemeinde

133 Lagerbuch der Kirchlichen Sitten und Gebräuche, Selbstverlag der Landeskirche, 1960.

134 Deckblatt des Lagerbuch der Kirchlichen Sitten und Gebräuche.

135 Lagerbuch der Kirchlichen Sitten und Gebräuche, Selbstverlag der Landeskirche, 1960.

136 Ebd. Blatt 4.

Die Überschriften zu den einzelnen Frageblöcken haben römische Ziffern¹³⁷:

- I. Das Gotteshaus
- II. Der Gottesdienst
- III. Der Kindergottesdienst

Die Überschriften zu den eigentlichen Fragen haben arabische Zahlen¹³⁸:

1. Die kirchlichen Zeiten
2. Zeit der Gottesdienste
3. Ordnung der Gottesdienste

An interessanten Fragen im Lagerbuches finden sich z. B. folgende¹³⁹:

Gibt es für Selbstmörder bestimmte Plätze? (Blatt 9)

Müssen die (Sarg)Träger ledig sein bei unverheirateten Verstorbenen? (Blatt 47)

Findet ein Rauessen¹⁴⁰, Leichenschmaus statt? Wo? Nimmt der Pfarrer daran teil? (Blatt 48)

Sitzt die Gemeinde getrennt: nach Geschlechtern, nach Verheirateten und Unverheirateten, nach Altersklassen? (Blatt 17)

Gibt es besondere Plätze für die einzelnen Ortschaften? (Blatt 17)

Besteht eine besondere Ordnung beim Hinausgehen aus dem Gottesdienst (z. B. nach Geschlechtern, Benutzung eines besonderen Ausganges an besonderen Tagen? (Blatt 17)

Gibt es Bibelstunden für Geschlechter und Stände? (Blatt 29)

Für einzelne Höfe und Bezirke? (Blatt 29)

Versagt der Pfarrer die Teilnahme an der Feier aus Kirchengzuchtmaßnahmen bei Taufen von unehelichen Kindern oder bei Kindern, deren Eltern heiraten mußten? (Blatt 32)

Die Führung des Lagerbuches wird im III. Abschnitt der Einleitung behandelt.

Dort steht:

„Die vorliegende Aufstellung soll eine Anregung und Hilfe zur Erfüllung der gekennzeichneten Aufgabe bieten. Es handelt sich also nicht um einen Fragebogen, der im einzelnen ausgefüllt werden müßte. Es mag sein, daß die eine oder andere Gemeinde noch solche kirchlichen

137 Lagerbuch der Kirchlichen Sitten und Gebräuche, Selbstverlag der Landeskirche, 1960, Blatt 4

138 Ebd.

139 Ebd. Die Fragen stammen von verschiedenen Blättern.

140 Rauessen = einfaches Essen

Sitten zu vermerken hat, auf die hier nicht hingewiesen ist; andererseits mögen bei vielen Gemeinden einzelne Teile des Verzeichnisses unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gut sein, daß das Presbyterium das Buch des Bestandes der kirchlichen Sitten erstmalig selbst erarbeitet, sonst einen Ausschuß mit dieser Aufgabe betraut. Ein geeignetes älteres Gemeindeglied kann die Leitung des Ausschusses übernehmen, auch sollten besonders mit der Geschichte und dem Leben der Gemeinde vertraute Männer und Frauen hinzugenommen werden. An Hand der Fragen und Stichwörter des Verzeichnisses ist der Bestand der kirchlichen Sitten und Gebräuche zu besprechen und das Ergebnis schriftlich niederzulegen. In der Regel wird es bei der Niederschrift um kurze Ausführungen gehen und nicht um Beantwortung der Fragen und Hinweise des Verzeichnisses mit Ja oder Nein. In einer Presbyteriumssitzung ist die erarbeitete Niederschrift vorzulesen, zu berichtigen und zu ergänzen. In größeren Zeitabschnitten ist das so entstandene Buch fortzuschreiben. Die jeder Gemeinde zugemutete Arbeit ist verhältnismäßig gering; sie verlangt keine gelehrten Studien, sondern Liebe zur Gemeinde und Achtung vor dem, was unsere Väter im Glauben an Sitte und Brauchtum geschaffen und geübt haben. Manche Aufgabe für den Dienst des Presbyteriums, des Pfarrers und aller Mitarbeiter der Gemeinde mag dadurch neu gesehen und angeregt werden¹⁴¹.

141 Lagerbuch der Kirchlichen Sitten und Gebräuche, Selbstverlag der Landeskirche, 1960, Blatt 3.

6. Archivische Erschließung und Zuordnung im Registaturplan

Unter der archivischen Erschließung versteht man die Tätigkeiten der Verzeichnung und Ordnung von Archivgut sowie die Bereitstellung dieser Bestände. Je nach Erschließungstiefe ist es empfehlenswert, dass man in dem Findbuch auf interessante Einträge in den Lagerbüchern hinweist. Dieser Hinweis trägt mit dazu bei, dass der Forscher den Wert dieser Quelle erkennt, ähnlich dem der Presbyteriumsprotokolle. Insbesondere die Eintragungen, die das Gemeindeleben betreffen, können für Forscher eine wichtige und wertvolle Quelle sein. Die Lagerbücher werden auch als „Serielle Quellen“¹⁴² bezeichnet.

Im Jahre 1950 trat für die Kirchengemeinden der Aktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft¹⁴³. Er bildet somit die verbindliche Grundlage für alle Archivordnungen. Dieser Plan ist nach dem Dezimalsystem aufgebaut, wodurch er sich bis heute als EDV-tauglich erwiesen hat¹⁴⁴.

Die Schriftgutordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland unterscheidet folgende Schriftgutarten: 1. Akten, 2. Sonstiges Schriftgut, Bild- und Tonträger, 3. Weglegesachen. Da die Lagerbücher zu der Gattung der Amtsbücher gehören, findet man die Bücher in der Schriftgutordnung unter 2. b) Amtsbücher und Karteien¹⁴⁵.

Der heute in der Evangelischen Kirche im Rheinland geltende Einheitsaktenplan von 2004 und der Kassationsplan von 2009 sind gemeinsam abgedruckt in der aktuellen Rechtssammlung.

142 Serielle Quellen = Gerichts-, Verwaltungsakten, Kirchenbücher, Zivilstandsregister, Lagerbücher, Urbare usw.

143 Dieser Aktenplan wurde immer wieder den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

144 Flesch, Stefan: Zum Quellenwert evangelischer Gemeindearchive für die ältere Kommunalgeschichte, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Bonn 2008, 57. Jahrgang, S. 222.

145 Anweisung zur Verwaltung des kirchlichen Schriftguts der Evangelischen Kirche im Rheinland (Schriftgutordnung-SGO) vom 1. Juni 2004, aus: Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Band 2, Landeskirchenamt, Düsseldorf 2008.

7. Inhalt, Quellenwert und historische Auswertung

So unterschiedlich die beiden Lagerbücher vom Inhalt und Ansatz her auch sind, ergänzen sie sich doch in ihren Angaben.

Das Lagerbuch I ist für die kirchliche Vermögensverwaltung von Bedeutung, aber ebenso für die Forscher. Es hilft bei der Klärung von Fragen wie

z. B.: „Gehört dieses oder jenes Grundstück noch der Kirchengemeinde, besteht noch ein Wegerecht, wie lautete die damalige Flurbezeichnung usw.“

Das Lagerbuch I liefert, eine ordentliche Führung vorausgesetzt, Angaben dazu. Ebenso gibt es Auskunft über den Besitz, die Rechte und die Finanzen der Gemeinde. Von dem Aussagewert ist es vergleichbar mit dem eines Grundbuches, auch wenn es nicht deren Rechtskraft besitzt, da es nicht von staatlichen Stellen angelegt und geführt wird.

Der Zustand und das Aussehen des Lagerbuches sowie seine Führung erlauben auch Rückschlüsse auf die Sorgfalt oder den Wert, den dieses Buch hatte. Vom historischen Wert ist die Chronik der Kirchengemeinde, die dem Lagerbuch vorangestellt wurde. Angaben zu dem kirchlichen Leben, die diese Chronik ergänzen, finden sich in dem Lagerbuch II.

In der Veröffentlichung „Lagerbücher als Quellen“, findet sich folgender Satz den man immer wieder als Forscher beachten muss: „Doch Vorsicht: ihr Wert hängt vom Ausbildungsstand, vom Interesse und von der Geisteshaltung ihres Verfassers ab! Zeitgenössische Geisteshaltungen können durchaus die Feder gelenkt haben. ... Aber es besteht die nicht geringe Chance, dass die Chronikautoren Quellen benutzt haben, die inzwischen verloren gegangen sind¹⁵⁴

In dem Lagerbuch I sind für den Forscher z. B. Angaben über das Mobiliar und die vorhandenen Geräte in der Kirche, mit ihrer Bezeichnung, der Stückzahl, Gewicht, Wert, Herkunft usw. vorhanden (s. Abb.10.)

¹⁵⁴ Brack, Claudia u. Burkardt, Johannes, Lagerbücher als Quelle: in: Archivmitteilungen der Westfälischen Kirche, Bielefeld 2005, Nr. 15, S. 21 f..

Seite		Abteilung: Abschnitt XI.				 = Fonds. Mobilar und Geräte.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Haus- num- mer	Bezeichnung	Stück- zahl	Gewicht	Wert	Verfunkt, Art des Erwerbes	Auf- bewahrungs- ort.	Bemerkungen und Erläuterung der Veränderungen.

Abb. 10 : Abschnitt XI, Vorlage der Tabelle, Mobilar und Geräte¹⁵⁵

Wenn man die Angaben des Lagerbuches I mit den beantworteten Fragen des Lagerbuches II z. B. über das Abendmahl ergänzt¹⁵⁶, so erhält man ein abgerundetes Bild über die Geschichte und die eingesetzten Abendmahlsgeräte bei der Abendmahlsfeier dieser Kirchengemeinde. Denn in diesem Buch findet man die entsprechenden Fragen beantwortet: Wie war oder ist der Ablauf des Abendmahls, welche Lieder werden oder wurden gesungen, wieviele Abendmahlskelche sind vorhanden, wird der Abendmahlswein in Einzelkelchen oder im Gemeinschaftskelch gereicht, in welchem Behältnis wird das Brot oder die Oblate aufbewahrt usw.?

Eine weitere Hilfe bei der Forschung bieten beide Bücher für den Bereich der Friedhöfe und der Bestattungen. In Lagerbuch I kann man feststellen, wo die Begräbnisplätze oder Friedhöfe liegen und ob diese sich im Besitz der Kirchen- oder der Kommunalgemeinde befinden. Mit den Angaben im Lagerbuch II kann man die Angaben ergänzen; z. B. wie die Beisetzung stattfand.

Nimmt man als Ergänzung zum Thema Abendmahl¹⁵⁷ und Bestattung¹⁵⁸ noch die Akten der Kirchengemeinde dazu und die Presbyteriumsprotokolle¹⁵⁹, so hat der Forscher alle kirchlichen Unterlagen zu diesen beiden als Beispiele genannten Themen über eine Kirchengemeinde.

155 Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, vom 20./22. Oktober 1932, herausgegeben von den Präsidien der Westfälischen Provinzialsynode und der Rheinischen Provinzialsynode, Neuwied, o. J.

156 Lagerbuch der Kirchlichen Sitten und Gebräuche, Selbstverlag der Landeskirche, Düsseldorf 1960, S. 33 ff.

157 Signatur im Registraturplan: Abendmahlsfeier 21, Abendmahlgerät, -brot und -wein 71, Bestattungsfeier, Bestattungen 23-4.

158 Ebd. Bestattungsfeier, Bestattungen 23-4, Friedhof 66.

159 Ebd. Presbyteriumsprotokolle A1.

In der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde werden zur Erarbeitung und Gestaltung von Einwohnerbüchern die Lagerbücher der Pfarreien als Haupt- und Nebenquelle genannt¹⁶⁰.

Das Lagerbuch kann unter Umständen auch bei Rechtstreitigkeiten helfen, Sachverhalte aufzuklären. In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 2. September 1960¹⁶¹ findet sich, dass eine Kirchengemeinde mit Hilfe der Eintragung im Lagerbuch den Beweis erbringen konnte, dass das Grundstück von jeher im kirchlichen Lagerbuch als Pfarrvermögen ausgewiesen ist und die Einnahmen somit zur Pfarrbesoldung und nicht zur Gewinnerzielung dienen.

160 Jüngst, Karl, Ludwig, Erarbeitung und Gestaltung von Einwohnerbüchern, Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft für Saarländische Familienkunde e. V., Saarbrücken 1997, S. 5.

161 Muckel, Stefan, Baldus, Manfred (Herausgeber), Entscheidungen in Kirchensachen seit 1946, Band 5, Berlin 1967, S. 219 ff.

8. Das Lagerbuch im 20. und 21. Jahrhundert

Im Kirchlichen Amtsblatt von 1969¹⁶² findet sich ein Hinweis auf die Führung des Lagerbuchs und der Nachweisungen des Kapitalvermögens, die auf eine Vereinfachung schließen lassen. Dort liest man:

„Die Durchführung der Bestimmung der Verwaltungsordnung über die Führung und Fortschreibung der Lagerbücher ... begegnet in der Praxis Schwierigkeiten. Die Kirchenleitung hat von einer förmlichen Änderung ... zunächst abgesehen und das Landeskirchenamt beauftragt, künftig eine vereinfachte Form der Vermögensnachweisungen zuzulassen.

In Abschnitt 3. steht: „Das Doppelstück des Lagerbuches ... kann entfallen.“

Im Amtsblatt Nr. 13¹⁶³ des gleichen Jahres findet sich : „... Die für diese Vermögensbuchführung erforderlichen Vordrucke nebst Zubehör sind erhältlich bei

Das Landeskirchenamt“.

Somit läßt sich schon erkennen, dass die Führung der Lagerbücher nochmals vereinfacht wurde und dass es möglich war, wie schon das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche auch das Lagerbuch der kirchlichen Vermögensverwaltung maschinenschriftlich zu führen.

In der Rechtssammlung von 1980¹⁶⁴ steht in § 20, Anlegung des Lagerbuches:

„Das Lagerbuch erfaßt in Teil I das Vermögen und die Schulden und enthält in Teil II Angaben zur Gemeindegeschichte.“

In § 21 heißt es: „Der Teil I des Lagerbuches wird vom Gemeindeamtsleiter ... , der Teil II vom Vorsitzenden des Leitungsorgan geführt.“

In der Verwaltungsordnung¹⁶⁵ ist das Formblatt Nr. 1 abgedruckt. Danach finden sich die Vermögen und Schulden in Teil I und die Gemeindegeschichte in Teil II. In diesem Teil ist der Abschnitt D von Interesse, denn dort ist die Äußerung des kirchlichen Lebens einzutragen

(s. Abb. 11.)

162 Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nr. 12, Düsseldorf, 6. November 1969, S. 175.

163 Ebd. Nr. 13, Düsseldorf, 28. November 1969, S. 191.

164 Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Band 1, VwO 400, Düsseldorf 1980, S.12.

165 Ebd. S. 71.

Ab dieser Verwaltungsordnung gab es keine zwei getrennten Lagerbücher mehr, sondern diese waren in einem zusammengefasst und konnten in Form einer Lagerbuchkartei maschinenschriftlich geführt werden.

Lagerbuch

Formblatt Nr. 1
(zu § 20 Abs. 1)

Das Lagerbuch hat folgende Einteilung:

Titelblatt
Gesamt-Inhaltsverzeichnis

Teil I Vermögen und Schulden

Inhaltsverzeichnis des Teiles I

Abteilung A: Kirchenvermögen

Inhaltsverzeichnis der Abteilung A

Abschnitt I Unbebaute Grundstücke
Abschnitt II Bebaute Grundstücke
Abschnitt III Zehnten, Reallasten, Renten, Gefälle, Dienstbarkeiten und Ansprüche auf öffentlich-rechtliche Dienstleistungen
Abschnitt IV Ausgeliehene und angelegte Gelder
Abschnitt V Wertpapiere
Abschnitt VI Regelmäßige Zuschüsse aus staatlichen und sonstigen Kassen
Abschnitt VII Schulden und sonstige Lasten
Ergänzungen Abteilung A Kirchenvermögen

Abteilungen B bis J: Sonstige Vermögen

Inhaltsverzeichnis Abteilung – -Vermögen

Abschnitt I Unbebaute Grundstücke
Abschnitt II Bebaute Grundstücke
Abschnitt III Zehnten, Reallasten, Renten, Gefälle, Dienstbarkeiten und Ansprüche auf öffentlich-rechtliche Dienstleistungen
Abschnitt IV Ausgeliehene und angelegte Gelder
Abschnitt V Wertpapiere
Abschnitt VI Regelmäßige Zuschüsse aus staatlichen und sonstigen Kassen
Abschnitt VII Schulden und sonstige Lasten
Ergänzungen Abteilung -Vermögen

Abteilung K Beurkundungen über die Aufstellung und die laufenden Fortschreibungen des Teiles I

Teil II Gemeindegeschichte

Inhaltsverzeichnis des Teiles II

Abschnitt A Gebiet der Kirchengemeinde
Abschnitt B Allgemeine Geschichte der Kirchengemeinde
Abschnitt C Pfarrstellen
Abschnitt D Äußerungen des kirchlichen Lebens
Abschnitt E Beurkundungen über die Aufstellung und die laufenden Fortschreibungen des Teiles II

Anmerkung: Um die laufende Fortschreibung des Lagerbuches zu sichern, wird empfohlen, für Teil I und Teil II des Lagerbuches je ein Konzept zu führen, in das sofort alle Veränderungen einzutragen sind.

Abb. 11. Formblatt Nr.1 aus Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Band 1, VwO 400, Düsseldorf 1980, S. 71.

In der Erläuterung zur Verwaltungsordnung¹⁶⁶ findet sich:

„Zu § 19,2 Es wird empfohlen, ... Nachweisungen wegen der damit verbundenen Erleichterung bei der Führung des Lagerbuches künftig nur noch nach ... der neuen Ordnung zu führen“.

In dem Kommentar zur Verwaltungsordnung¹⁶⁷ liest man:

„ § 21 Geschichte, Sitte und Gebräuche

- (1) Die Geschichte der Gemeinde ist besonders aufzuzeichnen und mindestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Dabei sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen : (siehe Abbildung 11, Teil II Gemeindegeschichte).
- (2) Die kirchlichen Sitten und Gebräuche sind auf den vom Landeskirchenamt herausgegebenen Vordrucke zu erfassen, die bei Veränderungen fortzuschreiben sind“.

In den Stellenausschreibungen der Kirchlichen Amtsblätter ab 2000 finden sich Angaben über die Führung von Lagerbüchern. Dort steht z. B., dass dem Verwaltungsamt die zentrale Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises obliegt, dass der Einsatz moderner EDV-Technik selbstverständlich ist und die Führung des Lagerbuches erwartet wird¹⁶⁸.

In der Satzung für ein Evangelisches Gemeindeamt findet sich unter § 2, dass es zu den Verwaltungsaufgaben gehört, das Lagerbuch zu führen¹⁶⁹.

Somit lässt sich feststellen, dass das Lagerbuch heute meistens in elektronischer Form geführt wird und die Aufgabe der Führung des Lagerbuches I den Verwaltungsämtern obliegt. Das Lagerbuch II wird nicht mehr geführt, sondern die Veränderungen des kirchlichen Lebens werden heute in den Presbyteriumsprotokollen festgehalten. (Dies hat der Archivpfleger des Kirchenkreises Simmern-Trarbach in Gesprächen mit den Pfarrern erfahren.)

166 Rheinischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst (Herausgeber), Essen 1969, S. 7.

167 Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung (Herausgeber), Neufassung des Heftes „Grenzen und Werte“, Kommentar zur Verwaltungsordnung, Düsseldorf 1969, S. 3.

168 Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nr. 4, Düsseldorf, 19. April 2001, S.126.

169 Ebd. Nr. 2, 15. Februar 2006, S. 61.

Auf eine Anfrage bei der zuständigen Abteilung im Landeskirchenamt, wie heute das Lagerbuch geführt wird, wurde dem Autor folgende Antwort per Mail mitgeteilt: „Nach der Rücksprache mit dem Verwaltungsleiter kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden. Gemäß dem presbyterial-synodalen¹⁷⁰ Prinzip und der rheinischen Besonderheiten macht jede Gemeinde die Lagerbuchführung so, wie sie es für richtig hält. In einigen Gemeinden wird weiterhin das gebundene Buch verwendet, andere haben lose Blätter als Excel-Listen oder führen es EDV-mäßig“¹⁷¹.

170 Die im Rheinland und in Westfalen entstandene Ordnung ist die erste ausgeführte presbyterial-synodale Kirchenordnung, die nicht in der Spannung mit obrigkeitlichen, staatlichen oder kirchenbehördlichen Regelungs- und Aufsichtsansprüchen praktiziert werden muss, sondern alle Organe aus sich selbst bildet.

171 Antwortmail (gekürzt wiedergegeben) des Landeskirchenamtes vom 01.07.2009.

9. Zusammenfassung

Es ist festzustellen, dass die Entstehung und Entwicklung des Lagerbuchwesens in der Evangelischen Kirche der Rheinlande ab dem 19. Jahrhundert sowie seine Bedeutung als Verwaltungshilfsmittel und archivische Quelle, bisher wenig Berücksichtigung in der Forschung fand. Deshalb ist anzunehmen, dass die meisten Forscher diese Quelle bisher stiefmütterlich behandelt haben oder nichts mit ihr anfangen konnten, obwohl bei genaueren Betrachtung gerade diese Quellengattung mit ihrem Inhalt viele Impulse zur kirchlichen Gemeindegeschichte liefert. Die Lagerbücher der kirchlichen Sitten und Gebräuche, sofern deren vorgegebenen Fragen denn komplett ausgefüllt sind, enthalten über das kirchliche Leben interessante Angaben. Wohingegen das Lagerbuch der Vermögensverwaltung Aufschlüsse über die Veränderung der Besitzungen der Kirchengemeinde liefert.

Warum zwischen der Planung und der Einführung der Lagerbücher immer soviel Zeit vergangen ist, lässt sich folgendermaßen erklären.

Bei dem Lagerbuch I der kirchlichen Vermögensverwaltung hat es über Jahrzehnte immer wieder Kompetenzgerangel zwischen Kirche und Staat gegeben, wer nun letztendlich die Aufsicht über die Vermögensbuchführung hatte. Festzustellen ist, dass es schon vor der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 bis zur Lagerbuchordnung 1889 gedauert hat, diese Frage zu klären. Die Vermögensbuchführung ist bis heute für die Kirchengemeinden vorgeschrieben, wobei es Gemeinden gibt, die diese Aufgabe in Teilen an die zuständigen Verwaltungsämter abgeben.

Der lange Zeitraum von dem Entwurf des Lagerbuchs II der kirchlichen Sitten und Gebräuche bis zur Einführung und der nicht mehr erfolgten Weiterführung dieses Buches hatte andere Gründe. 1924 kam es zur Gründung des „Sonderausschuß für Volksmission“, der sich um die Pflege der kirchlichen Sitten und Gebräuche kümmern sollte. Er erarbeitete einen Fragebogen, der in den 1930er Jahren an alle Kirchengemeinden gesandt wurde. Der Kirchenkampf in der Evangelischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus verhinderte die Fortführung dieses Projektes.

Erst 1949 konnte der Ausschuss seine Arbeit wieder aufnehmen. 1953 nahm die Rheinische Landessynode in ihrer Visitationsordnung die Frage nach der Führung dieses Lagerbuchs auf. 1961 erfolgte dann die Versendung des Lagerbuchs an die Kirchengemeinden. Die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden hatten zum Teil kein Interesse oder aber keine Lust und Zeit, die vielen und zum Teil veralteten Fragen zu beantworten. Auch hatte es für die Kirchengemeinde keine rechtlichen Folgen, wenn diese das Buch nicht ausfüllten, außer dass es im Visitationsprotokoll vermerkt wurde.

Weiter kann festgestellt werden, dass diese beiden Amtsbücher eine wichtige und nicht zu ignorierende Quelle für die Geschichtsschreibung und Forschung bilden, da sie sich in ihren Angaben ergänzen. Auch ergänzen sie die weiter noch vorhandenen Akten einer Kirchengemeinde.

10. Abbildungsverzeichnis

Abbildungen im Text

Abb. 1: Übersichtskarte der Evangelischen Kirche der Rheinlande mit den Grenzen der einzelnen Bundesländer. S. 6

Abb. 2: Titelblatt des Lagerbuchs der evangelischen Gemeinde Kirn. S. 13

Abb. 3: Titelblatt des Lagerbuches der Evangelischen Kirchengemeinde Rümmelsheim. S. 14

Abb. 4: Titel- bzw. Deckblatt des Lagerbuch II der Kirchlichen Sitten und Gebräuche. S. 15

Abb. 5: Entwurf der 1. Seite des Lagerbuchs der kirchlichen Vermögensverwaltung. S. 35

Abb. 6: Deckblatt des Lagerbuchvordrucks. S. 37

Abb. 7: Inhaltsverzeichnis und Geschichte der Gemeinde. S. 37

Abb. 8: Wortlaut der Veränderung. S. 38

Abb. 9: Vorlage der Tabelle, wie das Kirchen- und Pfarrvermögen einzutragen ist und Änderungen zu vermerken sind. S. 40

Abb. 10: Abschnitt XI, Vorlage der Tabelle, Mobiliar und Geräte. S. 48

Abb. 11: Formblatt Nr.1 aus Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland. S. 51

Abbildungen im Anhang

- Abb. 12: Lagerbuch über die zur evangelischen Kirche zu Sobernheim gehörenden Pfarrgüter von 1841 mit Maßstabtabelle. S. 70
- Abb. 13: Inhaltsverzeichnis des Lagerbuchs von 1841. S. 71
- Abb. 14: Beispielseite eines Schreibens des Konsistoriums der Rheinprovinz an den Evangelischen Ober=Kirchen Rath zu Berlin von 1878, Betr.: die Einrichtung der Lagerbücher. S. 72
- Abb. 15: Vordruck von 1903 über Nachweisungen der Veränderungen im Lagerbuch. S. 73
- Abb. 16: Vordruck von 1903 über den Wortlaut der Veränderung. S. 74
- Abb. 17: Lagerbuch der evangelischen Sanct Philippskirche in Sobernheim, aufgestellt am Schluß des Jahres 1839 durch den Pfarrer Friedrich Wilhelm Philipp Oertel, Königlicher Superintendent der Synode Sobernheim und Schul=Inspektor dieser Synode. S. 75
- Abb. 18: Aufstellung der Gebäude im Lagerbuch von Sobernheim 1839. S. 76
- Abb. 19: Vordruck des Deckblattes des Lagerbuchs über das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinde Meckenbach und der evangelischen Kirchengemeinde Hochstaedten, 1880. S. 77
- Abb. 20: Inhaltsverzeichnis des Lagerbuchs von Meckenbach von 1880. S. 78
- Abb. 21: Inhaltsverzeichnis des Lagerbuchs der Gemeinde Rümmlsheim von 1944. S. 79

Abb. 22: Ausgefülltes Inhaltsverzeichnis des Lagerbuchs der evangelischen
Gemeinde Bretzenheim von 1897, Vordruck des
Formular-Magazins des Ev. Stifts zu Coblenz. S. 79

11. Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Accidentien: nicht regelmäßig Einkünfte der Geistlichen.

Behufs: zwecks

Brunnenschaften: Gemeinschaft von Bewohnern, die einen Brunnen unterhielten

Büroreform: Die Büroreform führte zur Einführung von Registraturplänen nach dem Dezimalsystem und der Ablösung der preußischen Fadenheftung durch den Stehordner und zur Aktenführung mittels Schreibmaschine anstelle der Handschrift

EKiR: Evangelische Kirche im Rheinland

Evangelischen Archivstelle Boppard: Die Evangelische Archivstelle Boppard ist eine Außenstelle des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland, das seinen Sitz in Düsseldorf hat. Die Archivstelle ist für die zehn südrheinischen Kirchenkreise zuständig und verwaltet die Kirchenbücher der gesamten rheinischen Landeskirche.

Gemeindeamtsleiter oder Rendant: Verwaltungsangestellter

Gerechsame: Bis in das 19. Jahrhundert gebräuchlich gewesene Wort für das Recht oder Vorrecht, die „Gerechtigkeit“, mit der man etwas tat, besaß oder nutzte.

Grenzen der Landeskirche: Die heutige Evangelische Kirche im Rheinland entspricht in ihrer Ausdehnung im wesentlichen der preußischen Rheinprovinz. Sie liegt auf dem Gebiet der vier Bundesländer, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Hessen. Diese heutigen Grenzen der rheinischen Kirche sind somit ein historisches Erbe.

Jurisdiktionalbücher: Einnahmebücher der Gerichte

Kanones: Steuern, festgesetzte Abgaben

Kirchenkampf: Der Begriff „Kirchenkampf“ kam bereits 1933 für die Auseinandersetzung zwischen den Deutschen Christen (DC) und jenen Kreisen auf, die sich 1934 in der Bekennenden Kirche (BK) zusammenschlossen. In der kirchenhistorischen Forschung nach 1945 wurde damit die innerevangelische Auseinandersetzung im Rheinland für den Zeitraum von 1933 bis 1945 bezeichnet.

Kirchenkreis: Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden, die genau wie der Kirchenkreis eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.

Kirchenstühle: Sitze in der Kirche, die besonderen Personen und ihren Familien alleinig zur Verfügung standen. Die Kirchengemeinde konnte auch Sitzplätze in der Kirche an andere Leute vermieten.

Kirchenzucht: Die Kirchenzucht diente früher zur Sicherstellung der kirchlichen Ordnung und Lehre, die Maßnahmen reichten von der Abmahnung (etwa eines kirchlichen Amtsträgers) bis hin zur Aberkennung von kirchlichen Rechten (z. B. Ausschluss vom Abendmahl.)

Kollatur: Recht des Landesherrn eine geistliche Stelle zu besetzen.

Konsistorium: (Ober)konsistorium: Kirchenbehörde, die vom Landesherrn zur Ausübung seines Kirchenregiments (Kirchenleitung) eingesetzt wurde.

Kontributionen: Steuer zur Finanzierung von staatlichen Einrichtungen.

Leitungsämtter: Bis 1877 waren die Generalsuperintendenten in der Rheinprovinz gleichzeitig auch Leiter des Konsistoriums. Danach wurde das Amt des Konsistorialpräsidenten eingeführt. Den Präses als Vorsitzender der Synode gab es in der Rheinprovinz ab 1835.

Nach Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 bildeten der Generalsuperintendent (übergeordnetes geistliches Leitungsamt), der Präsident des Konsistoriums und der Präses die Kirchenleitung der rheinischen Provinzialkirche. Nach Auflösung des Staates Preußen im Jahre 1947 wurde die rheinische Provinzialkirche formell selbständig und das neue Amt des Präses 1948 eingeführt, der die bis dahin drei vorhandenen Ämter in einer Person vereinigte.

LKA: Landeskirchenamt, oberste Verwaltungsbehörde der heutigen Evangelischen Kirche im Rheinland.

Ministerium: [Das Ministerium] der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten übernahm 1817 aufgrund einer Anordnung des Königs Friedrich Wilhelm III. die Aufgaben des Kultusministerium im preußischen Staate. Es war zuständig für die staatliche Aufsicht gegenüber den Kirchen, sowie für das preußische Schul- und Hochschulwesen und bekam nach und nach bis 1849 die Zuständigkeit der staatlichen Medizinalverwaltung übertragen, die zuvor dem Innenministerium oblag.

Patronat: die juristische Verfügungsgewalt eines Landesherrn über ein Kirchengebäude.

Präses: (gewählte) leitende geistliche Person der Provinzial-, später der Landessynode. Bis 1947 gab es drei Ämter in der Kirchenleitung: einen Generalsuperintendenten als geistlichen Leiter, einen Präsidenten des Konsistoriums als juristischen Leiter und den Präses als Vorsitzender der Synode.

Presbyterial-synodal: Die im Rheinland und in Westfalen entstandene Ordnung ist die erste ausgeführte presbyterial-synodale Kirchenordnung, die nicht in der Spannung mit obrigkeitlichen, staatlichen oder kirchenbehördlichen Regelungs- und Aufsichtsansprüchen praktiziert werden muss, sondern alle Organe aus sich selbst bildet.

Presbyterium: gewählte Gemeindevertretung und Leitungsorgan der Kirchengemeinde: Vorsitzender des Presbyteriums ist der Pfarrer oder ein Mitglied des Presbyteriums.

Rauessen: einfaches Essen, im Gegensatz zu Leichenschmaus.

Rheinische Synoden: Bis zur Auflösung des Staates Preußen gab es 44 Sitzungen der Rheinischen Provinzialsynode. Nach dem Zweiten Weltkrieg erhielt die frühere rheinische Provinzialkirche eine neue Verfassung und bezeichnet sich seither als „Evangelische Kirche im Rheinland“. 1948 fand die 1. Rheinische Landessynode in Velbert statt.

RS: Rechtssammlung, Veröffentlichung der Rechtstexte der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Salbücher: Bücher zur Beurkundung der Besitzveränderungen innerhalb eines Flurbezirks.

Serielle Quellen: im allgemeinen z. B. Gerichts- und Verwaltungsakten, Kirchenbücher, Zivilstandsregister, Lagerbücher, Urbare usw., die regelmäßig geführt werden.

Servituten: Dienstbarkeiten, Nutzungsrecht.

Superintendent: von der Kreissynode gewählter leitender geistlicher Vorsitzender eines Kirchenkreises.

Synodalarchiv: Archiv des Kirchenkreises.

Synode: (Provinzial)synode, Versammlung der kirchlichen Selbstverwaltung.

Trennung von Staat und Kirche: Die Trennung von Kirche und Staat wurde in Deutschland nach Ende des Ersten Weltkrieges 1919 eingeführt.

Urbare: Das Wort Urbare, lässt sich aus dem Althochdeutschen Verb „uberan“ erschließen, welches mit „hervorbringen“ oder „Ertrag bringen“ übersetzt wird.

Visitation: Die Kirchengemeinden werden vom Superintendenten visitiert. Die Visitation war ein wichtiges und effektives Werkzeug zur Durchführung der Reformation im 16. Jahrhundert. Nur so konnte jeder einzelne Ortspfarrer überprüft werden, ob er der evangelischen Lehre und den gewandelten Anforderungen des Pfarramtes entsprach. Heute geht in der Regel der Visitation ein Vorbereitungsprozess mit der Anfertigung von Berichten und Statistiken voraus, bevor die dafür gebildete Kommission des Kirchenkreises die Kirchengemeinde besucht.

VO: Verwaltungsordnung, regelt unter anderem die Kassenführung und die Haushaltsordnung.

12. Quellen- und Literaturverzeichnis

Rechtssammlungen

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Band 1,
Düsseldorf 1980

Rechtssammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Band 2,
Landeskirchenamt, Düsseldorf 2008

Verwaltungsordnungen und Anweisungen

Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen
Kirchengemeinden der Rheinprovinz vom 16. Januar 1888, Koblenz 1894

Anweisung betreffend Einrichtung und Fortführung der Lagerbücher der
evang. Kirchengemeinden und kirchlichen Institute in der Rheinprovinz,
Selbstverlag, Düsseldorf 1889

Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen
Kirchengemeinden in der Rheinprovinz, Königliche Konsistorium der
Rheinprovinz 1909, Neuwied o. J.

Verwaltungsordnung für das Vermögen der evangelischen
Kirchengemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz,
vom 20./22. Oktober 1932, Neuwied o. J.

Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der
Evangelischen Kirche von Westfalen, vom 8. April / 12. Mai 1960, Düsseldorf
1960

Rheinischer Verband der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst, Erläuterungen zur Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland, Essen 1969

Vermögens- und Finanzverwaltung der landeskirchlichen Verwaltung, Neufassung des Heftes „Grenzen und Weiten“, Kommentar zur Verwaltungsordnung, Düsseldorf 1969

Lagerbuch der Kirchlichen Sitten und Gebräuche, Selbstverlag, Düsseldorf 1961

Amtsblätter

Kirchliches Amtsblatt des Königlichen Konsistoriums der Rheinprovinz, Nr. 13, Koblenz 1879

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nr. 12, Düsseldorf 1969

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nr. 13, Düsseldorf 1969

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nr. 4, Düsseldorf 2001

Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nr. 2, Düsseldorf, 2006

Verhandlungen der Synoden

- Verhandlungen der 1. Rheinischen Provinzialsynode, Barmen 1835
Verhandlungen der 4. Rheinischen Provinzialsynode, Barmen 1845
Verhandlungen der 9. Rheinischen Provinzialsynode, Solingen 1860
Verhandlungen der 10. Rheinischen Provinzialsynode, Solingen 1860
Verhandlungen der 12. Rheinischen Provinzialsynode, Elberfeld 1865
Verhandlungen der 17. Rheinischen Provinzialsynode, Elberfeld 1885.
Verhandlungen der 38. Rheinischen Provinzialsynode, Neuwied 1926.
Verhandlungen der 40. Rheinischen Provinzialsynode, Neuwied 1929
Verhandlungen der 41. Rheinischen Provinzialsynode, Neuwied 1932

Literaturverzeichnis

Beck, Friedrich / Henning, Eckart (Herausgeber): Die archivalischen Quellen,
Weimar 1994

Conrad, Joachim / Flesch, Stefan / Kuroпка, Nicole / Schneider, Thomas
Martin (Herausgeber): Evangelisch am Rhein, Düsseldorf 2007

Evangelischen Kirche im Rheinland (Herausgeber): Handbüchlein für
Archivpfleger und Archivordner der Evangelischen Kirche im Rheinland,
Mülheim 1995

Franz, Eckhart Günter: Einführung in die Archivkunde, Darmstadt 1977

Göbell, Walter: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März
1835, Düsseldorf 1954

Haberkern, Eugen / Kaufmann, Ekkehard / Werkmüller, Dieter:
Handwörterbuch für Historiker, Tübingen 1995

Humburg, Waldemar / Rosenkranz, Albert: Urkundenbuch zur Rheinischen Kirchengeschichte, II. Band, Generalsynodenbuch, Düsseldorf 1970

Jüngst, Karl Ludwig: Erarbeitung und Gestaltung von Einwohnerbüchern, Saarbrücken 1997

Kahl, Wilhelm: Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835, Bonn, 1891

Lüttgert, Gerhard: Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905

Lüttgert, Günther: Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche, mit Erläuterungen der Kirchenordnung von 1835, Neuwied 1911

Meisner, Heinrich Otto: Archivalienkunde vom 16. Jahrhundert bis 1918, Göttingen 1969

Menne-Haritz, Angelika: Geschäftsprozesse der Öffentlichen Verwaltung, Heidelberg 1999

Muckel, Stefan / Baldus, Manfred (Herausgeber): Entscheidungen in Kirchengeschichten seit 1946, Band 5, Berlin 1967

Noetel, Heinrich: Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923, Dortmund 1928

Norden, Jörg van: Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815-1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5.3.1835, Bonn 1990

Norden, Jörg van (Bearbeiter): Quellen zur rheinische Kirchengeschichte, Das 20. Jahrhundert, Band 5, Düsseldorf 1990

Richter, Gregor: Lagerbücher- oder Urbarelehre, Hilfswissenschaftliche Grundzüge nach württembergischen Quellen, Stuttgart 1979

Rosenkranz, Albert (Bearbeiter): Generalsynodenbuch, Die Akten der Generalsynoden von Jülich, Kleve und Mark 1610-1793, Düsseldorf 1966

Schulz, Hugo: Das Lagerbuch, Vermögensverwaltung und Lagerbuchführung in der Evangelischen Kirche in Westfalen, Bielefeld o. J.

Thümmel, Gerhard / Dahloff, Erich / Löhr, Walther (Herausgeber): Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Band III, Bielefeld, 1950

Zeitschriften

Brack, Claudia u. Burkardt, Johannes: Lagerbücher als Quelle, in: Archivmitteilungen der Westfälischen Kirche, Nr. 15, Bielefeld 2005

Engelbert, Günther: Die geschichtliche Entwicklung des Lagerbuchs, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, Düsseldorf 1958

Fleisch, Stefan: Zum Quellenwert evangelischer Gemeindearchive für die ältere Kommunalgeschichte, in: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 57. Jahrgang, Bonn 2008

Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche in Westfalen (Herausgeber), Serielle Quellen in südwestdeutschen Archiven, in: Archivmitteilungen 15/2005, Bielefeld 2005

Meyer, Dietrich: Das Lagerbuch der kirchlichen Sitten und Gebräuche, in: Archivmitteilungen der Evangelischen Kirche im Rheinland, Nr. 6/7,

Düsseldorf 1996/1997

Wehr, Otto: Das Lagerbuch der kirchlichen Sitte, in: Das Evangelische Rheinland 2 /1925

Nachschlagewerke

Angermann, Norbert/ Bautier, Robert-Henri/ Auty, Robert (Herausgeber):
Lexikon des Mittelalters, München 1997

Buchenberger, Michael (Begründer): Lexikon für Theologie und Kirche
Freiburg, 1965

Grimm, Jakob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch Leipzig 1885

Internetadressen (überprüft am 28.09.2009)

www.archiv-ekir.de = Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland

www.archiv-ekir.de/boppard.htm = Archivstelle Boppard

www.ezab.de = Evangelisches Zentralarchiv in Berlin

www.verein-fuer-rheinische-kirchengeschichte.de = Verein für
Rheinische Kirchengeschichte

13. Abbildungen

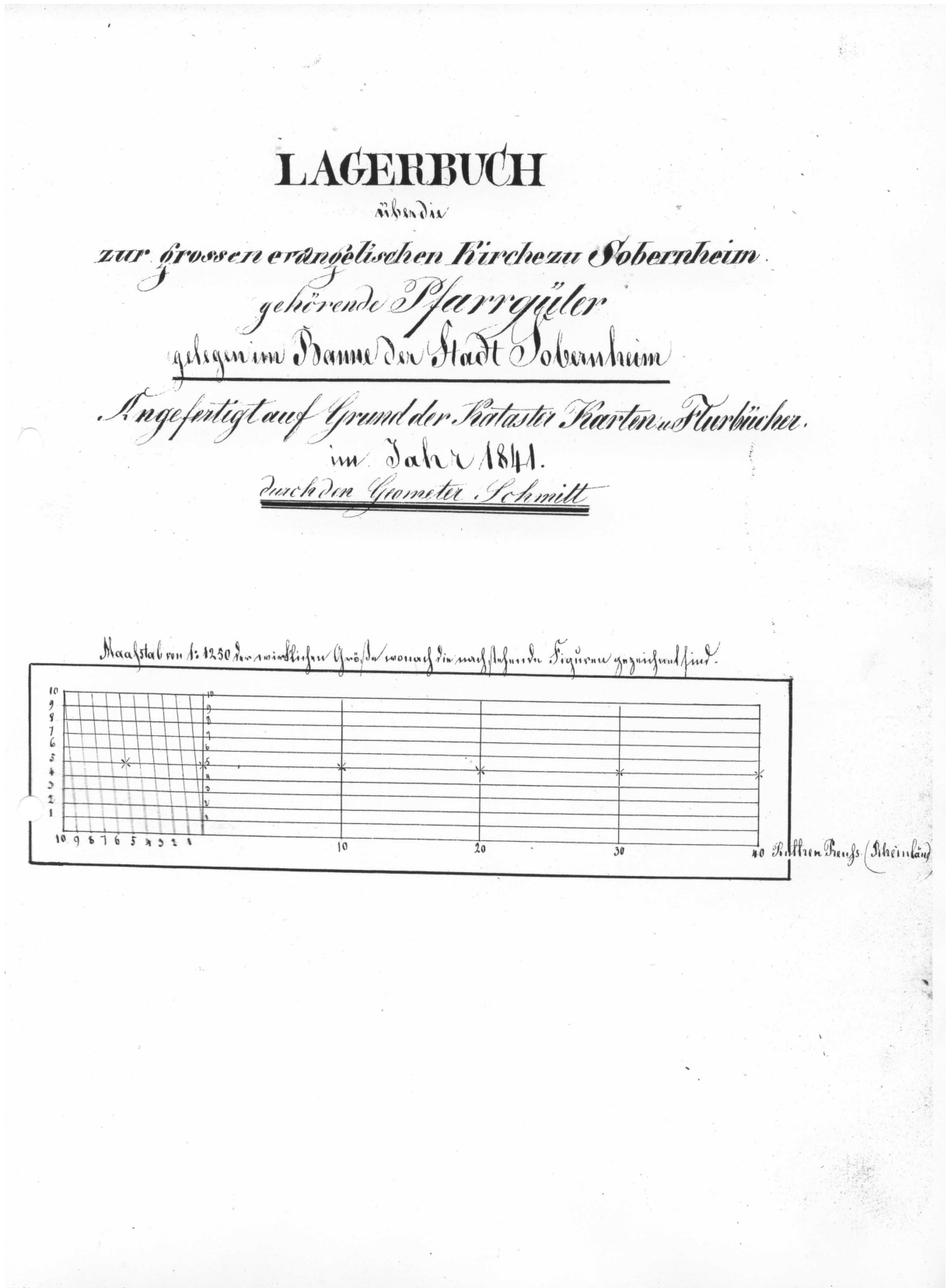


Abb. 12: Lagerbuch über die zur evangelischen Kirche zu Sobernheim gehörenden Pfarrgüter von 1841 mit Maßstabtabelle. (s. S. 11)

Inhalts Verzeichniß

Blatt	N ^o in		Zusammenhang	Gottung des Gegenstands	Blätter	Größe			Bemerkung		
	Fur	Seitell				Abg.	Bl.	Se.	Bl.	Se.	z
1	3	303	Ober dem Simonsberg Weg.	Alten	324	"	152	42	1	24	7
2	"	373	Alte von Kolben	is	324	"	35	21	"	11	9
3	4	302	Am von Mersdorf	is	1	"	151	38	5	4	11
4	5	246	In Hainigsfeld	is	4	1	177	98	3	11	5
5	5	245	is selbst	is	405	2	142	73	3	29	5
6	5	297	In der Grammerode	Wespa	4	1	83	22	4	11	7
7	7	251	In der Heide	Garten	1	"	20	52	"	20	6
8	"	465	is selbst	is	1	"	4	26	"	4	3
9	"	626	is selbst	is	1	"	124	55	"	"	"
10	5	627	In Mittelau	Hand in Hof	1	"	42	48	"	"	"
11	"	111	In Mittelau	Alten	2	2	178	85	12	17	2
12	"	139	In der Kirschen	is	2	"	184	32	2	3	4
13	"	511	In Luitzsch unter dem Weg	is	2	"	154	64	3	17	10
14	"	566	Am von Luitzsch-Weg	is	2	"	93	32	2	5	4
15	10	64	In Hainigsfeld	is	5	"	172	94	"	17	4
16	"	262	Ober dem Langgamm	is	3	"	93	82	1	10	8
17	"	256	is selbst	is	5	"	92	39	"	9	2
18	"	267	Ober dem Langgamm	is	3	"	104	17	1	15	2
19	11	53	In Marbach	Waldberg	3	"	56	40	"	24	5
20	"	54	is selbst	is	3	"	61	79	"	26	9
21	"	121	Alte Mauerstein	Alten	324	"	91	35	4	2	8
22	"	272	In Hainigsfeld	is	4	"	36	79	"	10	5
23	"	390	Am Wolfkirschen-Gruben	is	384	2	16	12	5	3	8
24	12	104	Alte Lasteren	is	3	2	107	57	6	22	7
25	"	163	is selbst	is	3	"	76	77	1	3	3
26	"	265	Von der Heide	is	4	1	179	33	3	11	10
27	"	333	Am Marbach	is	3	"	48	53	"	21	1
Summa Seite 1 =						25	75	75	64	13	1

Abb. 13: Inhaltsverzeichnis des Lagerbuches von 1841 (s. Abb. 12, S. 70)

Consistorium der Rheinprovinz.

J.-Nr. 1106. C.

Coblenz, den 3ten April 1878.

Datum:

pt. 7/4 78
20. N: 1426.

Die Einrichtung der Lagerbücher.

ad reser: vom 18. Februar n. N: 595. C. O.

9
zur Sammlung
Bis 1/18
14 13/4
JA
WA

Ref: Consistorial. Präsidial
Sachlage.
Excep: General. Kirchenrat
D. Niedern.

Im Consistorialen Ober-
Kirchenrat.
zu

Berlin.

X
C. O.
C. O.

Da mir bei dem 1. October
n. J. mit dem Auftrage über die
königlichen Lagerbücher nicht beauftragt
war, mich nicht zu befassen, einmal bei
dem Uebertrage der königlichen Lagerbücher,
keiner besonderen Anweisung fähig,
genügend große dieser Anordnungen,
sich meiner Aufmerksamkeit zu
wenden, nicht werden und ich
deshalb in demselben Erlaube
vom 18. Februar n. J. vorgeschrieben,
dass die Einrichtung der Lagerbücher
war, mich nicht anzuvertrauen,
sich und die Anordnungen nicht
zu befragen, so muss ich mich
sich bedürfen, in ansehnlicher
Uhrzeit der gedachten Erlaube
nicht nicht anzuvertrauen zu können.
Wenn genügend die besten,
sich der Einrichtung betrifft, so ist

Gener. II 12.

Abb. 14: Beispielseite eines Schreiben des Consistoriums der Rheinprovinz von 1878, Betr.: die Einrichtung der Lagerbücher an den Evangelischen Ober=Kirchen Rath zu Berlin

Nachweisung

der

Veränderungen im Lagerbuch

der

evangelischen Gemeinde

für das Statsjahr 19.....

Evangelisches Zentralarchiv in Berlin (ZA 5027 / 09) | Signatur: EZA 1 / 2672

Formular-Magazin des Evang. Stiffts „St. Martin“, Koblenz.

Abb. 15: Vordruck von 1903 über Nachweisungen der Veränderungen im Lagerbuch
(s. Abb. 2, S. 13)

Lagerbuch

für

evangelische Sanct Philippskirche

in

Sobernheim

Aufgestellt

am 31. Dec. des Jahres 1839

durch den

Pfarrer Friedrich Wilhelm Philipp Oertel,
Königlicher Superintendent der Synode
Sobernheim und Schul-Inspector dieser
Synode.

Abb. 17: Lagerbuch für evangelische Sanct Philippskirche in Sobernheim, aufgestellt am Schluss des Jahres 1839 durch den Pfarrer Friedrich Wilhelm Philipp Oertel, Königlicher Superintendent der Synode Sobernheim und Schul=Inspektor dieser Synode (s. S. 11, unverzeichneter Bestand der Archivstelle Boppard.)

Gebäude.

Lagepunkt	Benennung	Lage, Lageort	W. in welche Richtung	Für welche Personen	Wann die Unterhaltung obliegt.
1.	<p>Die evangelische, ehemalige lutherische Kirche Philipps Kirche, seit der Union im Jahre 1817. In der Union evangelische Gemeinde geworden. Die wurde 1739 vollendet und lediglich aus Collegen gelohnt erbaut. Am 31. März 1739 wurde die eingeweiht und verwendet für, bei: jährlich zu werden, und für die alle Jahre Beiträge der Gemeindeglieder 1809 anstehend und im Jahre 1809 anstehend gemacht worden war, wurde sie 1809 an gewöhnliche Pflichten übertragen von dem Regimentskommandanten im Kanton Oberelb auf nun eingeweiht und das Jubiläum feierlich begangen.</p>	<p>Liegt in der Neugasse, jedoch etwas zu der Seite gegen die Stadt in der Richtung nach; die neue Kirche erbaut von Herrn Jakob von Holz, mit Pflichten verbunden, mit der Anstiftung von 1809 in einem sehr guten Zustande.</p>	<p>Die wird zum Nachmittags Gottesdienst an den Sonntagen benutzt gewöhnlich dem Angestammten welche die Union folgten. Jedoch werden auch andere Anstiftungen und Predigten in der Kirche gehalten.</p>	<p>Die evangelische Personen die in der Kirche und Gottesdienst.</p>	<p>Die Unterhaltung liegt dem für die Kirche ob.</p>
2.	<p>Die Kirche wurde bis zum Jahre 1809 im alten, im evangelischen Kanton Land welche in der Kirche gehalten lag und jetzt in Besitz der Gemeinde. Derzeit ist die Kirche ein Philippus Kirche, welche in der Neugasse, steht und folgende bei dem Eingang zur Philippus Kirche erbaut, liegt und jetzt in Besitz der Gemeinde. Emanuel Klein ist. Die Kirche ist in dem guten Zustande.</p>				

Abb. 18: Aufstellung der Gebäude (zweites Blatt, s. Abb. 15, S. 75)

LAGERBUCH

über das Vermögen

der

evangelischen Kirchengemeinde

Meckenbach

und der

evangelischen Kirchengemeinde

Hochstädten.



Formular-Magazin der Ruppertschen Buchdruckerei in Rheineberg.

Abb. 19: Vordruck des Deckblattes des Lagerbuchs über das Vermögen der evangelischen Kirchengemeinde Meckenbach und der evangelischen Kirchengemeinde Hochstaedten, 1880.

Inhalts-Verzeichniß.

Lit.	I. Grundstücke und zwar: Ackerland, Gärten, Weinberge, Wiesen, Weiden, Waldungen, Kirchhöfe, Plätze, Wege, Dedland	Pag.
Lit.	II. Gebäude	"
Lit.	III. Zehnten, Renten, Erbpächte, Canones	"
Lit.	IV. Gerechtsame	"
Lit.	V. Capitalien	"
Lit.	VI. Werthpapiere (Effekten), Sparkassenbücher	"
Lit.	VII. Zuschüsse aus Staatsfonds-, Gemeinde-, und sonstigen Kassen	"
Lit.	VIII. Veränderliche Einkünfte	"
Lit.	IX. Leistungen und Verpflichtungen, welche auf dem Fonds in seiner Gesamtheit oder auf einzelnen Grundstücken desselben (cfr. Lit. I. u. II.) ruhen incl. der zu zahlenden Gehälter	"
Lit.	X. Schulden, zu refundirende Capitalien	"

Abb. 20: Inhaltsverzeichnis des Lagerbuches von Meckenbach (s. Abb. 16, S. 77)

Inhalts-Verzeichniss.

<u>I.</u>	<u>Ringfonsdts</u>	
	a.) Grundstücke	Seite 2 ff.
	b.) Kapitalien	" 12 "
	c.) a) <u>Fundationen</u> & Verle	" 22 "
	b) 1) <u>Scheine</u>	
	2) <u>Kontrollbuchung</u>	
<u>II.</u>	<u>Kassensondts</u>	" 32 "
	a.) Grundstücke	" 32 "
	b.) Kapitalien	" 42 "

Abb. 21: Inhaltsverzeichnis des Lagerbuch der Gemeinde Rümmlshein von 1944 (s. Abb. 3, S. 14)

Inhalts-Verzeichniss.

Abtheilung.	Ge- schichte der Ge- meinde.	T i t e l										
		I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
		Grund- stücke.	Ge- bäude.	Renten, Erb- pächte, Canones.	Sonstige Gerech- same.	Kapi- talien.	Werth- papiere, (Effekten) Spar- kassen- bücher.	Zuschüsse aus Staats- fonds, Ge- meinde und sonstigen Kassen.	Verän- derliche Ein- künfte.	Leist- ungen und Ver- pflich- tungen, Ge- hälter.	Schul- den, zu refun- dierende Kapi- talien.	Mobilar, Geräthe.
		S e i t e										
Inhaltsverzeichnis der Gemeinde	2											
A Ringfonsdts		71	14	21	24	27	30	33	36	39	54	57
B Kassensondts		73	100	103	106	109	112	119	122	125	128	131
C Ringfonsdts								135	138			
D Organisations- Fonds								142				139
E Glückswort- Fonds								136				
E Glückswort- Fonds								146				

Abb. 22: Ausgefülltes Inhaltsverzeichnis des Lagerbuchs der evangelischen Gemeinde Bretzenheim von 1897, Vordruck des Formular-Magazin des Ev. Stifts zu Coblenz (s. Abb. 7, S. 37)

Eidesstattliche Erklärung:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht habe.

Uwe Hauth